

Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Mag. Nikolaus Schaller als Vorsitzenden sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder in der Sitzung vom 04.11.2022 im amtswegig eingeleiteten Verfahren zu R 12/22 einstimmig beschlossen:

I. Spruch

1. Es wird festgestellt, dass A1 Telekom Austria AG, Lasallestraße 9, 1020 Wien, FN 280571f, durch das Angebot des Nulltarifs „Free-Stream“ an Bestandskunden in den Tarifen
 - A1 5GigaMobil S;
 - A1 Business 5GigaMobil M; A1 Business 5GigaMobil Pur; A1 Business 5GigaMobil S;
 - A1 Business Mobil L; A1 Business Mobil M;
 - A1 Business Mobil Pur L; A1 Business Mobil Pur M; A1 Business Mobil Pur S; A1 Business Mobil S;
 - A1 Go! Business Global; A1 Go! Business L; A1 Go! Business M; A1 Go! Business S; A1 Go! Business XL;
 - A1 Go! L; A1 Go! M; A1 Go! Premium; A1 Go! S; A1 Go! XL;
 - A1 Mobil L; A1 Mobil M; A1 Mobil S; A1 Mobil XS,
 - A1 SIMply L; A1 SIMply M; A1 SIMply S; A1 SIMply Xcite S; A1 SIMply Xcite L; A1 SIMply XL;
 - A1 Xcite S; A1 Xcite L;
 - XoXo Lovely (vormals educom muchos olé): Free Chat; XoXo Smoochy (vormals educom vamos olé): Free Chat;
 - B.free L; B.free L+; B.free M; B.free M+; B.free S; B.free Talk; B.free XS;
 - YESSS! Complete XL: All you can chat; YESSS! Complete XL+: All you can chat;
 - Georg smart pro: All you can chat;
 - Red Bull Mobile Core; Red Bull Mobile Supreme; Red Bull Mobile Core SIM Pur; Red Bull Mobile Supreme SIM Pur; Red Bull Mobile Red Bull MOBILE Plus;

wobei sich der Name des jeweiligen Tarifs auf alle Varianten eines Tarifs mit „Free Stream“ (verschiedene [limitierte] Datenvolumina, den Zahlungsmodalitäten Postpaid/Prepaid, Monats- und Jahrestarife sowie der X-Mas-Variante des Tarifs) bezieht,

sowie durch das Anbieten des Nulltarifs „Free-Stream“ an Bestandskunden bei Inanspruchnahme der Optionen

- Free-Stream Chat;
- Free-Stream Gaming;
- Free-Stream Music;
- Free-Stream Social;
- Free-Stream Video;
- Free Chat (zu ausgewählten XoXo Mobilfunktarifen, vormals EDUCOM Mobilfunktarifen);
- All you can chat (zu ausgewählten Georg Mobilfunktarifen);
- All you can chat (zu ausgewählten yesss! Mobilfunktarifen);

wobei sich der Name der jeweiligen Option auf alle Varianten der Option mit dem Nulltarif „Free-Stream“ bezieht, für den für die Nutzung der Optionen anfallenden Datenverkehr im Rahmen des jeweiligen Internetzugangsdienstes

sowie durch das Anbieten eines Nulltarifs unter der Bezeichnung „epaper“ an Bestandskunden in den Tarifen

- Krone mobile Daten-Tarif: Krone ePaper; Krone mobile Smartphone-Tarif: Krone ePaper;
- KURIER mobil SMART: KURIER ePaper; KURIER mobil DATA: KURIER ePaper;

wobei sich der Name des jeweiligen Tarifs auf alle Varianten des Nulltarifs unter der Bezeichnung „epaper“ (verschiedene [limitierte] Datenvolumina, den Zahlungsmodalitäten Postpaid/Prepaid, Monats- und Jahrestarife sowie der X-Mas-Variante des Tarifs) bezieht,

gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß Art 3 Abs 3 UAbs 1 der VO (EU) 2015/2120 idF VO (EU) 2018/1971 und RL (EU) 2018/1972 verstößt.

2. Gemäß Art 5 Abs 1 der VO (EU) 2015/2120 idF VO (EU) 2018/1971 und RL (EU) 2018/1972 wird A1 Telekom Austria AG aufgrund der in Spruchpunkt 1 festgestellten Verstöße untersagt, das Angebot des Nulltarifs „Free-Stream“ in Tarifen, das Angebot eines Nulltarifs unter der Bezeichnung „epaper“ in Tarifen sowie das Angebot des Nulltarifs „Free-Stream“ bei Inanspruchnahme der Optionen für den für die Nutzung der Optionen anfallenden Datenverkehr mit Endnutzern in Bestandskundenverträgen zu verwenden.
3. Für die Umsetzung der unter Spruchpunkt 2 dieses Bescheides genannten Anordnung wird eine Frist bis zum 31.03.2023 gesetzt. A1 Telekom Austria AG hat der Regulierungsbehörde nach Umsetzung dieser Maßnahmen umgehend darüber zu berichten.
4. Es wird festgestellt, dass der Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot gemäß Art 3 Abs 3 UAbs 1 der VO (EU) 2015/2120 idF VO (EU) 2018/1971 und RL (EU) 2018/1972, der darin bestanden hatte, dass A1 Telekom Austria AG die unter Punkt 1 beschriebene Angebotsgestaltung im Geschäftsverkehr Neukunden angeboten hatte, aufgrund der Einstellung der Neuvermarktung spätestens seit dem 31.03.2022 nicht mehr besteht.

II. Begründung

1 Gang des Verfahrens

Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 13.06.2022 wurde ein Verfahren gemäß Art 5 Abs 1 VO (EU) 2015/2120 idF VO (EU) 2018/1971 und RL (EU) 2018/1972 („TSM-VO“) gegenüber A1 Telekom Austria AG (im Folgenden: A1) amtswegig eingeleitet (ON 2). Diesem Verfahren voraus ging ein Verfahren nach Art 5 Abs 2 TSM-VO der RTR-GmbH („Auskunftsverfahren“, GZ: RSON 30/22) zur amtswegigen Ermittlung der konkreten Eigenschaften bzw technischen und/oder kommerziellen Ausgestaltung von Diensten bzw Produkten der A1, die eventuell mit den Bestimmungen der TSM-VO inkompatibel sein könnten (ON 1).

Der Inhalt des Verfahrens RSON 30/22 wurde zum Akt des vorliegenden Verfahrens genommen (ON 1) und A1 mit Schreiben vom 14.06.2022 (ON 3) erneut zur Kenntnis gebracht.

Mit selbigem Schreiben (ON 3) wurde A1 informiert, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass A1 als Anbieter von Internetzugangsdiensten iSd Art 2 Z 2 TSM-VO gegen Art 3 TSM-VO verstößt. A1 biete sog „Nulltarif-Optionen/klassisches Zero-Rating“ an, bei denen auf Grundlage kommerzieller Erwägungen eine Unterscheidung innerhalb des Internetverkehrs vorgenommen wird, indem der Datenverkehr zu bestimmten Partneranwendungen nicht auf den Basistarif angerechnet wird. Eine solche Geschäftspraxis verstoße gegen die allgemeine sich aus der TSM-VO ergebende Pflicht, den Verkehr ohne Diskriminierung oder Störung gleich zu behandeln (ON 3; RSON 30/22, ON 3). A1 wurde Gelegenheit eingeräumt, bis zum 08.07.2022 eine Stellungnahme zum Vorhalt abzugeben, welche – aufgrund eines genehmigten Fristerstreckungsantrags (ON 4) - letztlich am 11.07.2022 einlangte (ON 5).

A1 brachte in dieser Stellungnahme vom 11.07.2022 (ON 5) vor, dass „A1 Free-Stream“ im März 2022 für Neukunden aus allen Smartphone-Tarifen gestrichen worden sei. Zudem sei das in den Tarifen enthaltene Datenvolumen der Tarife erhöht worden. In Hinblick auf die Bestandskunden von „A1 Free-Stream“ wies A1 darauf hin, dass diesen Kunden ein vertragliches Nutzungsrecht bis 01.02.2023 eingeräumt worden sei. A1 ersuchte diesbezüglich um eine angemessene, bis Februar 2023 dauernde, Umsetzungsfrist für die Einstellung von „Free Stream“ im Bestandskundengeschäft und verwies auf die Entscheidung der deutschen Bundesnetzagentur (BNetzA), welche deutschen Anbietern bis Ende März 2023 Zeit für die Einstellung der Zero-Rating-Optionen im Bestandskundengeschäft eingeräumt hätte.

Weiters brachte A1 allgemein vor, dass es im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs und nicht zuletzt im Kundeninteresse geboten sei, A1 eine Übergangsfrist bis zumindest Februar 2023 einzuräumen, um bereits aktivierte Zero-Rating Angebote bei Bestandskunden einzustellen.

Mit Schreiben vom 30.08.2022 (ON 7) teilte die Regulierungsbehörde der A1 mit, dass Produkte der A1, welche Nulltarife inkludieren, gegen Art 3 TSM-VO, insbesondere gegen die Pflicht, den Verkehr ohne Diskriminierung oder Störung gleich zu behandeln, verstoßen. Weiters wurde A1 eine Liste mit von A1 angebotenen Internetzugangsdiensten (bestehend aus Mobilfunktarifen und dazugehörigen Zusatzoptionen), die als verfahrensrelevant ermittelt worden waren, übermittelt. A1 wurde Gelegenheit eingeräumt, bis zum 14.09.2022 eine Stellungnahme zum Vorhalt abzugeben. Insbesondere wurde A1 aufgefordert, bekanntzugeben, ob die Auflistung aktuell und

vollständig alle Bestandskundentarife und -optionen, die Nulltarife beinhalten, abbildet und gegebenenfalls in der Liste nicht erfasste Tarife und Optionen bezüglich „Nulltarif-Optionen/klassisches Zero-Rating“ zu beauskunften (ON 7).

A1 teilte mit Stellungnahme vom 13.09.2022 (ON 8) mit, dass die seitens der Regulierungsbehörde übermittelte Liste der Tarife und Optionen vollständig sei. Weiters verwies A1 auf die Stellungnahme vom 11.07.2022 (ON 5) und ersuchte um eine Umsetzungsfrist bis Ende Februar 2023, damit die Verträge mit betroffenen Endnutzern ordnungsgemäß beendet werden könnten.

2 Festgestellter Sachverhalt

2.1 Verfahrensrelevante Produkte der A1

A1 ist Inhaberin einer Bestätigung nach § 6 TKG 2021. Sie betreibt ein Kommunikationsnetz (Festnetz und Mobilfunk) und erbringt Kommunikationsdienste, einschließlich Internetzugangsdienste.

Der Nulltarif „Free-Stream“ ist ein Bestandteil von bestehenden Mobilfunktarifen von A1, welcher seit 01.01.2018 am österreichischen Markt angeboten wird. Bei diesen Mobilfunktarifen handelt es sich um Tarife mit einem Dateninklusivevolumen. Wenn das vertraglich vereinbarte Datenvolumen aufgebraucht ist, wird – abhängig vom Basistarif – die Geschwindigkeit gedrosselt bzw. gesperrt.

Die Option „Free-Stream“ zeichnet sich dadurch aus, dass Daten für die Nutzung der Dienste von teilnehmenden Content-Anbietern (Inhalteanbietern) nicht auf das vereinbarte Datenvolumen im Mobilfunkvertrag angerechnet werden. Die Vertragskunden von A1 können die Dienste dieser Contentanbieter unbeschränkt nutzen, ohne dadurch eine Drosselung bzw. Sperre auszulösen. Wird allerdings das Datenvolumen durch die Nutzung der übrigen, nicht von der zubuchbaren Option „Free Stream“ umfassten Dienste, ausgeschöpft und kommt es infolgedessen zu einer Drosselung bzw. Sperre nach Überschreiten des Inklusivdatenvolumens, betrifft diese Drosselung bzw. Sperre alle Dienste gleichermaßen.

Grundsätzlich können alle Contentanbieter (Inhalteanbieter) als Inhaltspartner am Nulltarif-Programm „Free-Stream“ teilnehmen, die die von A1 vorgegebenen Vertragsbedingungen für die Teilnahme erfüllen und hierüber einen Vertrag mit A1 schließen. Eine Zahlungsverpflichtung für teilnehmende Contentanbieter ist nicht vorgesehen. Im Falle der im Spruch genannten Krone- bzw. Kurier-Tarife unterliegt ausschließlich das jeweilige e-paper einem Nulltarif.

Bestandskunden von A1 beziehen den Nulltarif „Free Stream“ in folgenden Tarifen:

- A1 5GigaMobil S;
- A1 Business 5GigaMobil M; A1 Business 5GigaMobil Pur; A1 Business 5GigaMobil S;
- A1 Business Mobil L; A1 Business Mobil M;
- A1 Business Mobil Pur L; A1 Business Mobil Pur M; A1 Business Mobil Pur S; A1 Business Mobil S;
- A1 Go! Business Global; A1 Go! Business L; A1 Go! Business M; A1 Go! Business S; A1 Go! Business XL;
- A1 Go! L; A1 Go! M; A1 Go! Premium; A1 Go! S; A1 Go! XL;
- A1 Mobil L; A1 Mobil M; A1 Mobil S; A1 Mobil XS,

- A1 SIMply L; A1 SIMply M; A1 SIMply S; A1 SIMply Xcite S; A1 SIMply Xcite L; A1 SIMply XL;
- A1 Xcite S; A1 Xcite L;
- XoXo Lovely (vormals educom muchos olé): Free Chat; XoXo Smoochy (vormals educom vamos olé): Free Chat;
- B.free L; B.free L+; B.free M; B.free M+; B.free S; B.free Talk; B.free XS;
- YESSS! Complete XL: All you can chat; YESSS! Complete XL+: All you can chat;
- Georg smart pro: All you can chat;
- Red Bull Mobile Core; Red Bull Mobile Supreme; Red Bull Mobile Core SIM Pur; Red Bull Mobile Supreme SIM Pur; Red Bull Mobile Red Bull MOBILE Plus;

wobei sich der Name des jeweiligen Tarifs auf alle Varianten eines Tarifs mit „Free Stream“ (verschiedene [limitierte] Datenvolumina, den Zahlungsmodalitäten Postpaid/Prepaid, Monats- und Jahrestarife sowie der X-Mas-Variante des Tarifs) bezieht.

Bestandskunden von A1 beziehen den Nulltarif „Free-Stream“ bei Inanspruchnahme der folgenden Optionen:

- Free-Stream Chat;
- Free-Stream Gaming;
- Free-Stream Music;
- Free-Stream Social;
- Free-Stream Video;
- Free Chat (zu ausgewählten XoXo Mobilfunktarifen, vormals EDUCOM Mobilfunktarifen);
- All you can chat (zu ausgewählten Georg Mobilfunktarifen);
- All you can chat (zu ausgewählten yesss! Mobilfunktarifen);

wobei sich der Name der jeweiligen Option auf alle Varianten der Option mit dem Nulltarif „Free-Stream“ bezieht, für den für die Nutzung der Optionen anfallenden Datenverkehr im Rahmen des jeweiligen Internetzugangsdienstes.

Bestandskunden von A1 beziehen den Nulltarif „epaper“ in den Tarifen

- Krone mobile Daten-Tarif: Krone ePaper; Krone mobile Smartphone-Tarif: Krone ePaper;
- KURIER mobil SMART: KURIER ePaper; KURIER mobil DATA: KURIER ePaper;

wobei sich der Name des jeweiligen Tarifs auf alle Varianten eines Tarifs mit „epaper“ (verschiedene [limitierte] Datenvolumina, den Zahlungsmodalitäten Postpaid/Prepaid, Monats- und Jahrestarife sowie der X-Mas-Variante des Tarifs) bezieht.

Spätestens seit dem 01.04.2022 wird der Nulltarif „Free-Stream“, der Nulltarif „Free-Stream“ bei Inanspruchnahme der Optionen sowie der Nulltarif „epaper“ Neukunden aufgrund der Einstellung der Neuvermarktung nicht mehr angeboten.

Mit Stand 31.01.2022 bestanden [REDACTED] Mobilfunkverträge (gezahlt in SIM-Karten) zwischen A1 und ihren Endkunden, die einen Nulltarif umfassen. [REDACTED] Mobilfunkverträge (gezahlt in SIM-Karten) zwischen A1 und ihren Endkunden beinhalteten zu diesem Datum Nulltarife nur aufgrund einer Option. Optionen sind Zusatzpakete, welche losgelöst vom Basisvertrag kündbar sind. Die Anzahl der Bestandskundenverträge hat sich bis zum Entscheidungszeitpunkt nicht wesentlich geändert.

2.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen der verfahrensrelevanten Produkte

Die für die aufgelisteten Mobilfunktarife bzw zubuchbaren Optionen anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ua folgende Klausel:

„[...] Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden im Allgemeinen mit dem Kommunikationsdienste-Vertrag. Sie enden unabhängig davon aber auch

a. mit Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer für die zusätzliche Leistung,

b. durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Vereinbarung über die zusätzliche Leistung oder

c. wenn wir eine zusätzliche Leistung allgemein einstellen. [...]“.

Diese Klausel ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen seit zumindest 25.11.2015 (bzw im Falle des nach dem 25.11.2015 Inkrafttretens der jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab diesem Zeitpunkt).

2.3 Nutzungsbedingungen der verfahrensrelevanten Produkte

Die verschiedenen Nutzungsbedingungen zu den verfahrensrelevanten Produkten enthielten bis zumindest März 2022 ua nachfolgend dargestellte Klauseln.

Die ab dem 01.01.2018 geltenden „Nutzungsbedingungen zum Zusatzprodukt Free-Stream“ lauten auszugsweise wie folgt:

„[...]

Nutzungsbedingungen zum Zusatzprodukt Free-Stream

(Anmeldbar ab 01.01.2018 zu ausgewählten Mobilfunktarifen bis auf Widerruf.)

1. Entgeltbestimmungen

A1 Free Stream Music:.....0 EUR/Monat

Streaming von Audioinhalten (A1 kann die Bandbreite auf max. 1,7 Mbit/s reduzieren) teilnehmender Streaming-Partner ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs. Nähere Informationen zu den jeweils aktuell teilnehmenden Partnern und zu den berechtigten Streamingangeboten entnehmen Sie unserer Webseite www.a1.net/Free-Stream.

A1 Free Stream Music & Video:.....0 EUR/Monat

Streaming von Audio- und Videoinhalten (A1 kann auf eine für Smartphone geeigneten Bandbreite von max.

1,7 Mbit/s reduzieren) teilnehmender Streaming-Partner ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs. Nähere Informationen zu den jeweils aktuell teilnehmenden



Partnern und zu den berechtigten Streamingangeboten entnehmen Sie unserer Webseite www.a1.net/Free-Stream.

A1 Free Stream Music & Video HD:.....0 EUR/Monat

Streaming von Audio- und Videoinhalten (A1 kann auf eine für Smartphone und Tablets geeigneten Bandbreite von max. 3 Mbit/s reduzieren) teilnehmender Streaming-Partner ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs. Nähere Informationen zu den jeweils aktuell teilnehmenden Partnern und zu den berechtigten Streamingangeboten entnehmen Sie unserer Webseite www.a1.net/Free-Stream.

2. Nutzungsbedingungen

Als Streaming-Partner werden in diesen Nutzungsbedingungen jene Anbieter bezeichnet, welche die jeweiligen Audio- und/oder Videodienste, entgeltlich oder unentgeltlich, anbieten. Die jeweilige Nutzungsmöglichkeit (zB. Abonnements) dieser Audio- und Videodienste (kurz: Streamingdienste) ist gesondert mit dem Streaming-Partner zu vereinbaren bzw. unterliegt dessen Nutzungs- und Entgeltbedingungen.

Leistungsinhalt von Free-Stream ist lediglich die Nichtverrechnung des durch das Streaming von Audio- und/oder Videoinhalten teilnehmender Streamingpartner verbrauchte Datenvolumens. Die jeweiligen Audio- oder Videodienste sind nicht Leistungsgegenstand der Option Free-Stream.

Bitte vergewissern Sie sich regelmäßig vor der Nutzung von Streamingdiensten, welcher Dienst bzw. Streaming-Partner zu diesem Zeitpunkt am Programm Free Stream teilnehmen. Die Auflistung der teilnehmenden Partner wird in regelmäßigen Abständen, zB. wöchentlich, aktualisiert. Die teilnehmenden Streaming-Partner können sich ändern. Eine durchgängige Verfügbarkeit einzelner teilnehmender Streaming-Partner am Programm Free-Stream kann nicht gewährleistet werden, da die Entscheidung der Teilnahme allein den Streaming-Partnern obliegt. Fällt ein Streaming-Partner weg, dann informieren wir Sie in geeigneter Form (zB. per SMS), um die Transparenz und Nutzungssicherheit des Services zu erhöhen.

Die Optionen A1 Free Stream Music, A1 Free Stream Music & Video oder A1 Free Stream Music & Video HD sind nur zu ausgewählten Mobilfunktarifen anmeldbar. Zu welchen Tarifen welche der angeführten A1 Free Stream Optionen anmeldbar ist, erfahren Sie auf unserer Homepage (A1.net) oder unter unserer Serviceline. Auf unserer Homepage unter A1.net sind alle teilnehmenden Partner aufgeführt, bei dessen Audio- und/oder Videodienstenutzung keine Anrechnung des für den Streamingdienst verbrauchten Datenvolumens auf das im jeweiligen Mobilfunktarif inkludierte Datenvolumen erfolgt.

Wenn die Datenverbindungen Ihres Mobilfunktarifes gesperrt oder gedrosselt werden (zB nach Verbrauch des inkludierten Highspeed Datenvolumens) so gelten diese Beschränkungen auch für die Nutzung der unter diese Option fallenden Streamingdienste.

Falls die tatsächlich verfügbar Übertragungsgeschwindigkeit aufgrund verschiedener Einflüsse, wie Netzauslastung, Netzabdeckung etc. unter die oben genannten Übertragungsraten fallen sollte, kann dies Auswirkungen auf die Bild- und Tonqualität haben.

Hinweis zur Serviceerbringung und Bandbreitenbeschränkung

Zur Erbringung dieses Service und der damit verbundenen Nichtverrechnung des Datenvolumens bei Nutzung ausgewählter Streamingdienste sowie einer damit allfällig verbundenen Anwendung einer Bandbreitenbeschränkung verwenden wir für die dafür notwendige Erkennung der jeweiligen Daten zB Informationen, wie der jeweiligen IP-Range oder Domäne über die der Content gesendet wird, welche uns der Streaminganbieter zur Verfügung stellt.

Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen können wir erkennen, ob Sie einen teilnehmenden Partnerdienst nutzen oder nicht.

Bei Anwendung der oben genannten Bandbreitenbeschränkung kann die Qualität des genutzten Videostreamingdienstes unter Umständen niedriger sein, als ohne Bandbreitenbeschränkung. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Videodienst zum Einen in einer originär höheren Auflösung gesendet wird und zum Anderen kumulativ die zum Zeitpunkt der Nutzung des Streamingdienstes tatsächlich mögliche Netzperformance eine höhere Geschwindigkeit zulassen würde.

Falls Sie den jeweiligen Audio- oder Videostream, abhängig natürlich von der tatsächlich verfügbaren Mobilfunknetzverbindung und der Qualität der jeweiligen Streams, in höherer als oben beschriebener Auflösung/Qualität empfangen wollen zB Full-HD / UHD müssen Sie die FREESTREAM Option deaktivieren. Bitte beachten Sie, dass nach Deaktivierung dieses Services wieder Ihr regulär im Tarif inkludiertes Datenvolumen verbraucht wird.

A1 ist jedoch auch berechtigt, die Bandbreitenbeschränkung jederzeit auch unter Beibehaltung der Nichtverrechnung des Datenvolumens aufzuheben.

Bitte beachten Sie:

Wenn Free Stream zu Ihrem Tarif aktiviert wurde, so gilt abweichend von den Entgeltbestimmungen Ihres Tarifes die unten angeführte Nutzungseinschränkung für Datenroamingdienste in der EU/EWR.

Das für die berechtigten Streamingdienste nutzbare unlimitierte Datenvolumen gilt ausschließlich im österreichischen A1 Netz und kann aber im Umfang einer angemessenen Nutzung bei Anwendbarkeit bzw. Gültigkeit der EU-Roamingverordnung im unten angeführten Umfang auch innerhalb der EU/EWR genutzt werden. Zur Berechnung und zukünftigen Anpassung des in der EU/EWR nutzbaren Datenvolumens siehe die nachfolgende Regelung zur Nutzungseinschränkung von Datenroamingdiensten in der EU/EWR. Ob der jeweilige Streamingdienst im Ausland (Roaming) generell bzw. in welchen Ländern dieser genutzt werden kann, liegt nicht im Einflussbereich von A1.

Hinweis:

Die Nutzung der Streamingdienste, sofern diese überhaupt im Ausland verfügbar sind, in Ländern außerhalb der EU/EWR richtet sich nach dem jeweiligen Roamingtarif des genutzten Mobilfunktarifs.

Das Grundentgelt Ihres Tarifes, welches wir durch den Vorleistungspreis pro GB (siehe unsere Tabelle) dividieren und mit 2 multiplizieren ergibt das zumindest (auch für Streamingdienste) nutzbare Datenvolumen in EU/EWR. Das durch Free Stream Streamingdienste verbrauchte



Datenvolumen wird zwar von Ihrem in der EU/EWR nutzbaren Mindestdatenvolumen abgezogen, dieser Abzug wirkt sich jedoch nicht auf Ihr Freieinheitenkontingent für das Inland aus.

Unabhängig davon, wieviel Ihrer Inlandsdaten Sie im Inland bereits konsumiert haben, steht Ihnen in der EU/EWR das oben errechnete Mindestdatenvolumen jedenfalls zur Verfügung.

Das aufgrund der Senkung der Vorleistungspreise in den nächsten Jahren nutzbare EUDatenvolumen passen wir selbstverständlich automatisch an.

Die Berechnung des vom Tarifpreis mindestens verwendbaren EU-Datenvolumens erfolgt nach der oben angeführten Formel in den kommenden Jahren mit folgenden Werten (Gleitpfad gemäß EU Verordnung):

Ab Datum	EU Gleitpfad/GB exkl. USt.	EU Gleitpfad/GB inkl. USt.
15.6.2017	7,70 €	9,24 €
1.1. 2018	6,00 €	7,20 €
1.1.2019	4,50 €	5,40 €
1.1.2020	3,50 €	4,20 €
1.1.2021	3,00 €	3,60 €
1.1.2022	2,50 €	3,00 €

Wird das angemessene Nutzungsvolumen in der EU/EWR aufgebraucht, so erhalten Sie eine Mitteilung inklusive der Information über die Höhe des Aufschlags (dieser entspricht den angegebenen inkl. Ust Werten der obigen Tabelle je GB), der danach für eine weitere Nutzung von Datenroamingdiensten bis zum Ende der Rechnungsperiode verrechnet wird, ausgenommen bei Tarifen mit Kostensicherheit (Sperrung). Unbeschadet dessen gelten die Schutzmechanismen der Roaming-Verordnung fort.

Wenn die Datenverbindungen Ihres Mobilfunktarifes gesperrt oder gedrosselt werden (zB nach Verbrauch des inkludierten Highspeed Datenvolumens) so gelten diese Beschränkungen auch für die Nutzung der unter diese Option fallenden Streamingdienste.

Sonstige Servicebedingungen zu Free Stream

Eine Deaktivierung und Reaktivierung des Services ist einmal pro Tag möglich. Eine bestimmte



Auswahl bzw. Anzahl von Free Stream Content-Partnern kann nicht gewährleistet werden und liegt nicht in der Einflussphäre von A1. Zur tagesaktuellen Übersicht siehe oben.

Je nach gewählter Option werden die für das reine Audiostreaming übertragenen Audiodaten bzw. für das reine Videostreaming übertragenen Videodaten nicht auf das inkludierte Datenvolumen des Tarifes angerechnet. Dies setzt voraus, dass Sie die mobile App des jeweiligen Content-Partners nutzen und mit dem A1 Mobilfunknetz verbunden sind, sowie auch keine VPN-Verbindung bzw. sonstige Datentunnelverbindungen nutzen. Darüber informieren wir sie auch gesondert in geeigneter Form (zB in FAQs).

Nicht zum reinen Audio-bzw. Videostreaming gehören z.B. Laden von Covern, Werbung, Spiele, Software, Texte, Downloads, persönliche Kommunikationsdienste [z.B. Sprach- und Videoanrufe, Chats, Messaging] und sonstige Inhalte, selbst wenn die Inhalte mit Audio-/VideoElementen kombiniert sind und/oder Audio-/Video Elemente enthalten.

Kündigung und Befristung:

Die Option Free-Stream endet, sofern keine vorherige Kündigung oder Einstellung erfolgt, automatisch am 01.02.2020. Die Option kann von Ihnen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist deaktiviert werden. Eine Kündigung durch Sie ist jeweils zum Ende des jeweiligen Rechnungsmonats möglich. A1 behält sich vor gratis gewährte Leistungen nach geeigneten Information an Sie innerhalb eines Monats einzustellen.

[...]“.

Seit 2018 gab es Änderungen bei den Nutzungsbedingungen für „Free-Stream“. Diese Änderungen betrafen insbesondere Informationen zu den teilnehmenden Contentpartnern und berechtigten Partnerdiensten sowie zu Roaming, zur Ausweitung des Angebots, zur Befristung und Kündigung. Auszugsweise lauten die Anpassungen hinsichtlich der Ausweitung des Angebots und zur Befristung und Kündigung wie nachfolgend dargestellt.

Änderungsanzeige von Vertragsbedingungen vom 20.08.2018:

„[...]“

1. Entgeltbestimmungen

A1 Free Stream Chat:.....3,90 EUR/Monat

Die Nutzung von Chatdiensten teilnehmender Contentpartner ist ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs möglich. Nähere Informationen zu den jeweils aktuell teilnehmenden Partnern und zu den berechtigten Chatdiensten entnehmen Sie unserer Webseite www.a1.net/Free-Stream.

Nicht vom Datenvolumen abgezogene „Chatinhalte“ sind ausschließlich Text-, Bild-, Video und Sprachnachrichten über die jeweilige App, soweit diese als abgeschlossene Nachricht empfangen bzw. abgesendet werden, **ausgenommen vom Zero-Rating-Angebot** sind alle anderen in der App



allfällig nutzbaren Dienste, unter anderem die in dieser App „live“ -geführte Sprach- und Videotelefonie.

A1 Free Stream Music):.....6,90 EUR/Monat

Streaming von Audioinhalten (A1 kann die Bandbreite auf max. 1,7 Mbit/s reduzieren*) teilnehmender Streaming-Partner ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs. Nähere Informationen zu den jeweils aktuell teilnehmenden Partnern und zu den berechtigten Streamingangeboten entnehmen Sie unserer Webseite www.a1.net/Free-Stream.

A1 Free Stream Video):.....9,90 EUR/Monat

Streaming von Videoinhalten (A1 kann auf eine für Smartphone und Tablets geeigneten Bandbreite von max. 3 Mbit/s reduzieren*) teilnehmender Streaming-Partner ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs. Nähere Informationen zu den jeweils aktuell teilnehmenden Partnern und zu den berechtigten Streamingangeboten entnehmen Sie unserer Webseite www.a1.net/Free-Stream.

Freestreamdienste: Nachfolgend werden alle vorgenannten Streaming- und Chatdienste unserer Partner als FREE STREAM-DIENSTE bezeichnet.

[...]

Kündigung und Befristung:

Die Option Free-Stream endet, sofern keine vorherige Kündigung oder Einstellung erfolgt, automatisch am 01.02.2021. A1 kann diese Frist verlängern. In diesem Fall werden Sie in geeigneter Form informiert. Die Option kann von Ihnen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist deaktiviert werden. Eine Kündigung durch Sie ist jeweils zum Ende des jeweiligen Rechnungsmonats möglich. A1 behält sich vor gratis gewährte Leistungen nach geeigneten Information an Sie innerhalb eines Monats einzustellen.

[...]“.

Änderungsanzeige von Vertragsbedingungen vom 05.11.2018:

„[...]

1. Entgeltbestimmungen

A1 Free Stream Chat):.....3,90 EUR/Monat

Die Nutzung von Chatdiensten teilnehmender Contentpartner ist ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs möglich. Nähere Informationen zu den jeweils aktuell teilnehmenden Partnern und zu den berechtigten Chatdiensten entnehmen Sie unserer Webseite www.a1.net/Free-Stream.



Nicht vom Datenvolumen abgezogene „Chatinhalte“ sind ausschließlich Text-, Bild-, Video und Sprachnachrichten über die jeweilige App, soweit diese als abgeschlossene Nachricht empfangen bzw. abgesendet werden, ausgenommen vom Zero-Rating-Angebot sind alle anderen in der App allfällig nutzbaren Dienste, unter anderem die in dieser App „live“ -geführte Sprach- und Videotelefonie sowie in der App ausgeführter externer Content (Verlinkungen zu anderen Webseiten oder Quellen), auch wenn diese innerhalb der Social Media-App dargestellt werden können (integrierter browser).

[...]

A1 Free Stream Social:.....9,90 EUR/Monat

Die Nutzung von Social Media Diensten teilnehmender Contentpartner ist ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs möglich. Nähere Informationen zu den jeweils aktuell teilnehmenden Partnern und zu den berechtigten Partnerdiensten entnehmen Sie unserer Webseite www.a1.net/Free-Stream.

Ausgenommen vom Zero-Rating-Angebot sind in den Applikationen (Apps) allfällig nutzbare Sprach- und Videotelefonie, sowie in der App ausgeführter externer Content (Verlinkungen zu anderen Webseiten oder Quellen), auch wenn diese innerhalb der Social Media-App dargestellt werden können (integrierter browser).

[...]

A1 Free Stream ist befristet nutzbar bis 01.02.2021. Danach verlängert sich die Nutzungsmöglichkeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate (befristet), es sei denn wir informieren Sie zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Befristung in geeigneter Weise darüber, dass A1 Free Stream mit Ende der Befristung nicht weiter verlängert wird und endet.

Die Option kann von Ihnen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist deaktiviert werden. Eine Kündigung durch Sie ist jeweils zum Ende des jeweiligen Rechnungsmonats möglich. A1 behält sich vor gratis gewährte Leistungen nach geeigneten Information an Sie innerhalb eines Monats einzustellen.

[...]“.

Die zuletzt am 20.12.2021 angezeigte Änderung der „Nutzungsbedingungen zum Zusatzprodukt Free-Stream“ lautet auszugsweise wie folgt:

„[...]“

Nutzungsbedingungen zum Zusatzprodukt Free-Stream

(Anmeldbar zu ausgewählten Mobilfunktarifen bis auf Widerruf.)

1. Entgeltbestimmungen

Nähere Informationen zu den jeweils aktuell teilnehmenden Partnern und zu den berechtigten Partnerdiensten entnehmen Sie unserer Webseite www.a1.net/Free-Stream.



A1 Free Stream Chat:.....3,90 EUR/Monat

Die Nutzung von ausgewählten Chatdiensten teilnehmender Contentpartner ist ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs möglich.

Nicht vom Datenvolumen abgezogene „Chatinhalte“ sind ausschließlich Text-, Bild-, Video und Sprachnachrichten über die jeweilige App, soweit diese als abgeschlossene Nachricht empfangen bzw. abgesendet werden, **ausgenommen vom Zero-Rating-Angebot** sind alle anderen in der App allfällig nutzbaren Dienste, unter anderem die in dieser App „live“ -geführte Sprach- und Videotelefonie sowie in der App ausgeführter externer Content (Verlinkungen zu anderen Webseiten oder Quellen), auch wenn diese innerhalb der Social Media-App dargestellt werden können (integrierter browser) sowie allfällige Werbeeinblendungen.

A1 Free Stream Music:.....6,90 EUR/Monat

Streaming von Audioinhalten (A1 kann die Bandbreite auf max. 1,7 Mbit/s reduzieren*) teilnehmender Streaming-Partner ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs.

Ausgenommen vom Zero-Rating-Angebot sind in den Applikationen (Apps) allfällig nutzbare Sprach- und Videotelefonie, sowie in der App ausgeführter externer Content (Verlinkungen zu anderen Webseiten oder Quellen), auch wenn diese innerhalb der App dargestellt werden können (integrierter browser) sowie allfällige Werbeeinblendungen.

A1 Free Stream Video:.....9,90 EUR/Monat

Streaming von Videoinhalten (A1 kann auf eine für Smartphone und Tablets geeigneten Bandbreite von max. 3 Mbit/s reduzieren*) teilnehmender Streaming-Partner ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs.

Ausgenommen vom Zero-Rating-Angebot sind in den Applikationen (Apps) allfällig nutzbare Sprach- und Videotelefonie, sowie in der App ausgeführter externer Content (Verlinkungen zu anderen Webseiten oder Quellen), auch wenn diese innerhalb der App dargestellt werden können (integrierter browser) sowie allfällige Werbeeinblendungen.

Nicht zum reinen Audio-bzw. Videostreaming gehören z.B. Laden von Covern, Werbung, EPG, Spiele, Software, Texte, Downloads, persönliche Kommunikationsdienste [z.B. Sprach- und Videoanrufe, Chats, Messaging] und sonstige Inhalte, selbst wenn die Inhalte mit Audio-/Video-Elementen kombiniert sind und/oder Audio-/Video Elemente enthalten

A1 Free Stream Social:.....9,90 EUR/Monat

Die Nutzung ausgewählter Social Media Diensten teilnehmender Contentpartner ist ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs möglich.

Ausgenommen vom Zero-Rating-Angebot sind in den Applikationen (Apps) allfällig nutzbare Sprach- und Videotelefonie, sowie in der App ausgeführter externer Content (Verlinkungen zu anderen Webseiten oder Quellen), auch wenn diese innerhalb der Social Media-App dargestellt werden können (integrierter browser) sowie allfällige Werbeeinblendungen.



A1 Free Stream Gaming:.....2,90 EUR/Monat

Die Nutzung ausgewählter Gamingdienste teilnehmender Contentpartner ist ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs möglich.

Ausgenommen vom Zero-Rating-Angebot sind in den Applikationen (Apps) allfällig nutzbare Sprach- und Videotelefonie, sowie in der App ausgeführter externer Content (Verlinkungen zu anderen Webseiten oder Quellen), auch wenn diese innerhalb der Gaming-App dargestellt werden können (integrierter Browser) sowie allfällige Werbeeinblendungen.

[...]

A1 Free Stream Lifestyle:.....6,90 EUR/Monat

Die Nutzung ausgewählter interaktiver Freizeit-, Hobby- und Lifestyle Dienste, wie zum Beispiel Online Spiele, Fitness Applikationen, Koch- und Gesundheitsdienstleistungen, ausgenommen Shopping Plattformen, teilnehmender Contentpartner ist ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs möglich.

Die Nutzung des in der jeweiligen Applikation ausgeführten Dienste ist grundsätzlich vom Zero-Rating umfasst.

Ausgenommen vom Zero-Rating-Angebot sind in den Applikationen (Apps) ausgeführter externer Content (Verlinkungen zu anderen Webseiten, Downloads oder aus externen Quellen z.B. bei Einbindung von Datensharepoints), auch wenn diese innerhalb der Dienste-App dargestellt werden können (integrierter Browser) sowie allfällige Werbeeinblendungen.

Freestreamdienste: Nachfolgend werden alle vorgenannten **Streaming-, Chat-, Social-, Gaming-, [...]** **und interaktive Freizeit-, Hobby- und Lifestyle-Dienste** unserer Partner auch als FREE STREAM-DIENSTE bezeichnet.

Hinweis zur Serviceerbringung und Bandbreitenbeschränkung*

Zur Erbringung dieses Service und der damit verbundenen Nichtverrechnung des Datenvolumens bei Nutzung ausgewählter FREE STREAM-DIENSTE sowie einer damit allfällig verbundenen Anwendung einer Bandbreitenbeschränkung verwenden wir für die dafür notwendige Erkennung der jeweiligen Daten zB Informationen, wie der jeweiligen IP-Range oder Domäne über die der Content gesendet wird, welche uns der Streaminganbieter zur Verfügung stellt. Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen können wir erkennen, ob Sie einen teilnehmenden Partnerdienst nutzen oder nicht.

Bei Anwendung der oben genannten Bandbreitenbeschränkung kann die Qualität des genutzten Videostreamingdienstes unter Umständen niedriger sein, als ohne Bandbreitenbeschränkung. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Videodienst zum einen in einer originär höheren Auflösung gesendet wird und zum Anderen kumulativ die zum Zeitpunkt der Nutzung des FREE STREAM-DIENSTES tatsächlich mögliche Netzperformance eine höhere Geschwindigkeit zulassen würde.

Falls Sie den jeweiligen Audio- oder Videostream, abhängig natürlich von der tatsächlich verfügbaren Mobilfunknetzverbindung und der Qualität der jeweiligen Streams, in höherer als oben



beschriebener Auflösung/Qualität empfangen wollen zB Full-HD / UHD müssen Sie die FREE-STREAM Option deaktivieren. Bitte beachten Sie, dass nach Deaktivierung dieses Services wieder Ihr regulär im Tarif inkludiertes Datenvolumen verbraucht wird. A1 ist jedoch auch berechtigt, die Bandbreitenbeschränkung jederzeit auch unter Beibehaltung der Nichtverrechnung des Datenvolumens aufzuheben.

[...]

2. Nutzungsbedingungen

Als Streaming-Partner werden in diesen Nutzungsbedingungen jene Anbieter bezeichnet, welche die jeweiligen Audio- und/oder Videodienste, Chat- bzw. Social-, Gaming- oder [...] -Dienste (nachfolgend auch als Content- oder Free-Stream-Dienste)

entgeltlich oder unentgeltlich, anbieten. Die jeweilige Nutzungsmöglichkeit (zB. Abonnements) dieser Content-Dienste ist gesondert mit dem Streaming-Partner zu vereinbaren bzw. unterliegt dessen Nutzungs- und Entgeltbedingungen.

Leistungsinhalt von A1 Free-Stream ist lediglich die Nichtverrechnung des durch die Nutzung der FREE STREAM-DIENSTE teilnehmender Streamingpartner verbrauchte Datenvolumen. Die jeweiligen FREE STREAM-DIENSTE bzw. die Software/Applikationen sind nicht Leistungsgegenstand der Option Free-Stream.

Bitte vergewissern Sie sich regelmäßig vor der Nutzung von FREE STREAM-DIENSTEN, welcher Dienst bzw. Streaming-Partner zu diesem Zeitpunkt am Programm A1 Free Stream teilnehmen. Die Auflistung der teilnehmenden Partner wird in regelmäßigen Abständen, zB. wöchentlich, aktualisiert. Die teilnehmenden Streaming-Partner können sich ändern. Eine durchgängige Verfügbarkeit einzelner teilnehmender Streaming-Partner am Programm Free-Stream kann nicht gewährleistet werden, da die Entscheidung der Teilnahme allein den Streaming-Partnern obliegt. Fällt ein Streaming-Partner weg, dann informieren wir Sie in geeigneter Form (zB. per SMS), um die Transparenz und Nutzungssicherheit des Services zu erhöhen.

Die Optionen A1 Free Stream Music, A1 Free Stream Video oder A1 Free Stream Chat sind nur zu ausgewählten Mobilfunktarifen anmeldbar. Zu welchen Tarifen welche der angeführten A1 Free Stream Optionen anmeldbar ist, erfahren Sie auf unserer Homepage (A1.net) oder unter unserer Serviceline. Auf unserer Homepage unter A1.net sind alle aktuell teilnehmenden Partner aufgeführt.

Wenn die Datenverbindungen Ihres Mobilfunktarifes gesperrt oder gedrosselt werden (zB nach Verbrauch des inkludierten Highspeed Datenvolumens) so gelten diese Beschränkungen auch für die Nutzung der unter diese Option fallenden FREE STREAM-DIENSTE.

Falls die tatsächlich verfügbare Übertragungsgeschwindigkeit aufgrund verschiedener Einflüsse, wie Netzauslastung, Netzabdeckung etc. unter die oben genannten Übertragungsraten fallen sollte, kann dies Auswirkungen auf die Bild- und Tonqualität haben.

BITTE BEACHTEN SIE:



Wenn A1 Free Stream zu Ihrem Tarif aktiviert wurde, so gilt abweichend von den Entgeltbestimmungen Ihres Tarifes die unten angeführte Nutzungseinschränkung für Datenroamingdienste in der EU/EWR.

Das für die berechtigten FREE STREAM-DIENSTE nutzbare unlimitierte Datenvolumen gilt ausschließlich im österreichischen A1 Netz und kann aber im Umfang einer angemessenen Nutzung bei Anwendbarkeit bzw. Gültigkeit der EU-Roamingverordnung im unten angeführten Umfang auch innerhalb der EU/EWR genutzt werden. Zur Berechnung und zukünftigen Anpassung des in der EU/EWR nutzbaren Datenvolumens siehe die nachfolgenden Regelungen zur Nutzungseinschränkung von Datenroamingdiensten in der EU/EWR. Ob der jeweilige FREE STREAM-DIENSTE im Ausland (Roaming) generell bzw. in welchen Ländern dieser genutzt werden kann, liegt nicht im Einflussbereich von A1.

HINWEIS:

Die Nutzung der FREE STREAM-DIENSTE, sofern diese überhaupt im Ausland verfügbar sind, in Ländern außerhalb der EU/EWR richtet sich nach dem jeweiligen Roamingtarif des genutzten Mobilfunktarifs.

Nutzungseinschränkungen für Datenroamingdienste in der EU/EWR:

Wieviel von Ihrem Tarif bei Aktivierung dieser Option mindestens für Roaming innerhalb der EU/EWR genutzt werden kann, errechnet sich nach folgender Regelung:

Das Grundentgelt Ihres Tarifes (inkl. A1 Free Stream Option), welches wir durch den Vorleistungspreis pro GB (siehe untere Tabelle) dividieren und mit 2 multiplizieren ergibt das zumindest (auch für FREE STREAM-DIENSTE) nutzbare Datenvolumen in EU/EWR. Das durch FREE STREAM-DIENSTE verbrauchte Datenvolumen wird zwar von Ihrem in der EU/EWR nutzbaren Mindestdatenvolumen abgezogen, dieser Abzug wirkt sich jedoch nicht auf Ihr Freieinheitenkontingent für das Inland aus. Unabhängig davon, wieviel Ihrer Inlandsdaten Sie im Inland bereits konsumiert haben, steht Ihnen in der EU/EWR das oben errechnete Mindestdatenvolumen für die Nutzung von FREE STREAMDIENSTEN jedenfalls zur Verfügung. Das aufgrund der Senkung der Vorleistungspreise in den nächsten Jahren nutzbare EUDatenvolumen passen wir selbstverständlich automatisch an.

Die Berechnung des vom Tarifpreis mindestens verwendbaren EU-Datenvolumens erfolgt nach der oben angeführten Formel in den kommenden Jahren mit folgenden Werten (Gleitpfad gemäß EU Verordnung):

Ab Datum	EU Gleitpfad/GB exkl. USt.	EU Gleitpfad/GB inkl. USt.
1.1.2021	3,00 €	3,60 €
1.1.2022	2,50 €	3,00 €



Wird das angemessene Nutzungsvolumen in der EU/EWR aufgebraucht, so erhalten Sie eine Mitteilung inklusive der Information über die Höhe des Aufschlags (dieser entspricht den angegebenen inkl. Ust Werten der obigen Tabelle je GB), der danach für eine weitere Nutzung von Datenroamingdiensten bis zum Ende der Rechnungsperiode verrechnet wird, ausgenommen bei Tarifen mit Kostensicherheit (Sperrung). Unbeschadet dessen gelten die Schutzmechanismen der Roaming-Verordnung fort.

Wenn die Datenverbindungen Ihres Mobilfunktarifes gesperrt oder gedrosselt werden (zB nach Verbrauch des inkludierten Highspeed Datenvolumens) so gelten diese Beschränkungen auch für die Nutzung der unter diese Option fallenden FREE STREAM-DIENSTE.

Sonstige Servicebedingungen zu Free Stream

Eine Deaktivierung und Reaktivierung des Services ist einmal pro Tag möglich. Eine bestimmte Auswahl bzw. Anzahl von Free Stream Content-Partnern kann nicht gewährleistet werden und liegt nicht in der Einflussosphäre von A1. Zur tagesaktuellen Übersicht siehe oben.

Je nach gewählter Option werden die für das reine Audiostreaming übertragenen Audiodaten bzw. für das reine Videostreaming übertragenen Videodaten bzw. das bei Nutzung der **Chat-, SocialMedia-, Gaming-, [...] -Dienste** anfallende Datenvolumen nicht auf das inkludierte Datenvolumen des Tarifes angerechnet. **Dies setzt voraus, dass Sie die von A1 Free-Stream umfasste mobile App des jeweiligen Content-Partners nutzen und mit dem A1 Mobilfunknetz verbunden sind, sowie auch keine VPN-Verbindung bzw. sonstige Datentunnelverbindungen nutzen. Darüber informieren wir sie auch gesondert in geeigneter Form (zB in FAQs).**

Kündigung und Befristung:

A1 Free Stream ist befristet nutzbar bis 01.02.2023~~2~~. Danach verlängert sich die Nutzungsmöglichkeit automatisch um jeweils weitere ~~3~~¹² Monate (befristet), es sei denn wir informieren Sie ~~ein~~^{zwei} Monate vor Ablauf der jeweiligen Befristung in geeigneter Weise darüber, dass A1 Free Stream mit Ende der Befristung nicht weiter verlängert wird und endet.

Die Option kann von Ihnen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist deaktiviert werden. Eine Kündigung der gewählten Option durch Sie und durch uns ist jeweils zum Ende jedes Rechnungsmonats möglich. A1 behält sich vor gratis gewährte Leistungen nach geeigneten Information an Sie innerhalb eines Monats einzustellen.

[...]“.

Am 17.09.2019 zeigte A1 erstmalig die „Nutzungsbedingungen zum Zusatzprodukt Free Chat“, die für ausgewählte EDUCOM Mobilfunktarife, welche mit 01.01.2022 auf „XoXo Mobilfunktarife“ umbenannt wurden, gelten, an. Diese lauten wie folgt:

„[...]“

Nutzungsbedingungen zum Zusatzprodukt

Free Chat



(Anmeldbar zu ausgewählten EDUCOM Mobilfunktarifen der A1 Telekom Austria AG bis auf Widerruf.)

1. Entgeltbestimmungen

Nähere Informationen zu den jeweils aktuell teilnehmenden Partnern und zu den berechtigten Partnerdiensten entnehmen Sie unserer Webseite www.educom.at.

Free Chat:

2,90 EUR/Monat

Die Nutzung von Chatdiensten teilnehmender Content Partner ist ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs möglich.

*Nicht vom Datenvolumen abgezogene „Chatinhalte“ sind ausschließlich Text-, Bild-, Video und Sprachnachrichten über die jeweilige App, soweit diese als abgeschlossene Nachricht empfangen bzw. abgesendet werden, **ausgenommen vom Zero-Rating-Angebot** sind alle anderen in der App allfällig nutzbaren Dienste, unter anderem die in dieser App „live“ -geführte Sprach- und Videotelefonie sowie in der App ausgeführter externer Content (Verlinkungen zu anderen Webseiten oder Quellen), auch wenn diese innerhalb der Social Media-App dargestellt werden können (integrierter Browser) sowie allfällige Werbeeinblendungen.*

Hinweis zur Serviceerbringung

Zur Erbringung dieses Service und der damit verbundenen Nichtverrechnung des Datenvolumens bei Nutzung ausgewählter Chatdienste verwenden wir für die dafür notwendige Erkennung der jeweiligen Daten zB Informationen, wie der jeweiligen IP-Range oder Domäne über die der Content gesendet wird, welche uns der Streaminganbieter zur Verfügung stellt. Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen können wir erkennen, ob Sie einen teilnehmenden Partnerdienst nutzen oder nicht.

2. Nutzungsbedingungen

Als Streaming-Partner werden in diesen Nutzungsbedingungen jene Anbieter bezeichnet, welche die jeweiligen Chatdienste, entgeltlich oder unentgeltlich, anbieten. Die jeweilige Nutzungsmöglichkeit (zB. Abonnements) dieser Chatdienste ist gesondert mit dem Streaming-Partner zu vereinbaren bzw. unterliegt dessen Nutzungs- und Entgeltbedingungen.

Leistungsinhalt von Free Chat ist lediglich die Nichtverrechnung des durch die Nutzung des Streaming von Chatdiensten teilnehmender Streamingpartner verbrauchte Datenvolumen. Die jeweiligen Chatdienste sind nicht Leistungsgegenstand der Option Free Chat.

Bitte vergewissern Sie sich regelmäßig vor der Nutzung von Chatdiensten, welcher Dienst bzw. Streaming-Partner zu diesem Zeitpunkt am Programm Free Chat teilnimmt. Die

Auflistung der teilnehmenden Partner wird in regelmäßigen Abständen, z.B. wöchentlich, aktualisiert. Die teilnehmenden Streaming-Partner können sich ändern. Eine durchgängige Verfügbarkeit einzelner teilnehmender Streaming-Partner am Programm Free Chat kann nicht



gewährleistet werden, da die Entscheidung der Teilnahme allein den Streaming-Partnern obliegt. **Fällt ein Streaming-Partner weg, dann informieren wir Sie in geeigneter Form (z.B. per SMS), um die Transparenz und Nutzungssicherheit des Service zu erhöhen.**

Die Option Free Chat ist nur zu ausgewählten Mobilfunktarifen anmeldbar. Zu welchen Tarifen die angeführte Free Chat Option anmeldbar ist, erfahren Sie auf unserer Homepage (www.educom.at) oder unter unserer Serviceline. Auf unserer Homepage unter www.educom.at sind alle teilnehmenden Partner aufgeführt, bei dessen **Chatdiensten** keine Anrechnung des für den FREE-Chatdienst verbrauchten Datenvolumens auf das im jeweiligen Mobilfunktarif inkludierte Datenvolumen erfolgt.

Wenn die Datenverbindungen Ihres Mobilfunktarifes gesperrt oder gedrosselt werden (zB nach Verbrauch des inkludierten Highspeed Datenvolumens) so gelten diese Beschränkungen auch für die Nutzung der unter diese Option fallenden FREE-Chatdienste.

Falls die tatsächlich verfügbare Übertragungsgeschwindigkeit aufgrund verschiedener Einflüsse, wie Netzauslastung, Netzabdeckung etc. unter die oben genannten Übertragungsraten fallen sollte, kann dies Auswirkungen auf die Bild- und Tonqualität haben.

BITTE BEACHTEN SIE:

Wenn Free Chat zu Ihrem Tarif aktiviert wurde, so gilt abweichend von den Entgeltbestimmungen

Ihres Tarifes die unten angeführte Nutzungseinschränkung für Datenroamingdienste in der EU/EWR.

Das für die berechtigten FREE-Chatdienste nutzbare unlimitierte Datenvolumen gilt ausschließlich im österreichischen A1 Netz und kann aber im Umfang einer angemessenen Nutzung bei Anwendbarkeit bzw. Gültigkeit der EU-Roamingverordnung im unten angeführten Umfang auch innerhalb der EU/EWR genutzt werden. Zur Berechnung und zukünftigen Anpassung des in der EU/EWR nutzbaren Datenvolumens siehe die nachfolgenden Regelungen zur Nutzungseinschränkung von Datenroamingdiensten in der EU/EWR. Ob der jeweilige FREE-Chatdienst im Ausland (Roaming) generell bzw. in welchen Ländern dieser genutzt werden kann, liegt nicht im Einflussbereich von A1.

Hinweis:

Die Nutzung der FREE-Chatdienst, sofern diese überhaupt im Ausland verfügbar sind, in Ländern außerhalb der EU/EWR richtet sich nach dem jeweiligen Roamingtarif des genutzten Mobilfunktarifs.

Nutzungseinschränkungen für Datenroamingdienste in der EU/EWR:

Wieviel von Ihrem Tarif bei Aktivierung dieser Option mindestens für Roaming innerhalb der EU/EWR genutzt werden kann, errechnet sich nach folgender Regelung:

Das Grundentgelt Ihres Tarifes (unter Berücksichtigung eines Entgelts für die Free Chat Option), welches wir durch den Vorleistungspreis pro GB (siehe untere Tabelle) dividieren und mit 2 multiplizieren ergibt das zumindest (auch für FREE-Chatdienste) nutzbare Datenvolumen in EU/EWR.

Das durch FREE-Chatdienst verbrauchte Datenvolumen wird zwar von Ihrem in der EU/EWR nutzbaren Mindestdatenvolumen abgezogen, dieser Abzug wirkt sich jedoch nicht auf Ihr Freieinheitenkontingent für das Inland aus.

Das aufgrund der Senkung der Vorleistungspreise in den nächsten Jahren nutzbare EU-Datenvolumen passen wir selbstverständlich automatisch an.

Die Berechnung des vom Tarifpreis mindestens verwendbaren EU-Datenvolumens erfolgt nach der oben angeführten Formel in den kommenden Jahren mit folgenden Werten (Gleitpfad gemäß EU Verordnung):

Ab Datum	EU Gleitpfad/GB exkl. USt.	EU Gleitpfad/GB inkl. USt.
1.1.2019	4,50 €	5,40 €
1.1.2020	3,50 €	4,20 €
1.1.2021	3,00 €	3,60 €
Ab Datum	EU Gleitpfad/GB exkl. USt.	EU Gleitpfad/GB inkl. USt.
1.1.2022	2,50 €	3,00 €

Wird das angemessene Nutzungsvolumen in der EU/EWR aufgebraucht, so erhalten Sie eine Mitteilung inklusive der Information über die Höhe des Aufschlags (dieser entspricht den angegebenen inkl. Ust Werten der obigen Tabelle je GB), der danach für eine weitere Nutzung von Datenroamingdiensten bis zum Ende der Rechnungsperiode verrechnet wird, ausgenommen bei Tarifen mit Kostensicherheit (Sperr). Nach dem gänzlichen Verbrauch des angemessenen Nutzungsvolumens in der EU/EWR, gelangt der genannte Aufschlag auch für das durch FREEChatdienste verbrauchte Datenvolumen zur Anwendung. Auch in diesem Fall wirkt sich der Verbrauch durch FREE-Chatdienste nicht auf Ihr Freieinheitenkontingent für das Inland aus. Unbeschadet dessen gelten die Schutzmechanismen der Roaming-Verordnung fort.

Wenn die Datenverbindungen Ihres Mobilfunktarifes gesperrt oder gedrosselt werden (z.B. nach Verbrauch des inkludierten Highspeed Datenvolumens) so gelten diese Beschränkungen auch für die Nutzung der unter diese Option fallenden FREE-Chatdienste.

Sonstige Servicebedingungen zu Free Chat



Eine Deaktivierung und Reaktivierung des Service ist einmal pro Tag möglich. Eine bestimmte Auswahl bzw. Anzahl von Free Chat Content-Partnern kann nicht gewährleistet werden und liegt nicht in der Einflussosphäre von A1. Zur tagesaktuellen Übersicht siehe oben.

*Bei der Nutzung der **Chatdienste** anfallende Datenvolumen werden nicht auf das inkludierte Datenvolumen des Tarifes angerechnet. Dies setzt voraus, dass Sie die mobile App des jeweiligen Content-Partners nutzen und mit dem A1 Mobilfunknetz verbunden sind, sowie auch keine VPN-Verbindung bzw. sonstige Datentunnelverbindungen nutzen. Darüber informieren wir sie auch gesondert in geeigneter Form (z.B. in FAQs).*

Kündigung und Befristung:

Free Chat ist befristet nutzbar bis 01.02.2021. Danach verlängert sich die Nutzungsmöglichkeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate (befristet), es sei denn wir informieren Sie zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Befristung in geeigneter Weise darüber, dass Free Chat mit Ende der Befristung nicht weiter verlängert wird und endet.

Die Option kann von Ihnen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist deaktiviert werden. Eine Kündigung durch Sie und durch uns ist jeweils zum Ende des jeweiligen Rechnungsmonats möglich. A1 behält sich vor gratis gewährte Leistungen nach geeigneten Information an Sie innerhalb eines Monats einzustellen.

[...]“.

Mit 20.10.2021 zeigte A1 „Nutzungsbedingungen zum Zusatzprodukt Free Chat“ für ausgewählte XOXO Mobilfunktarife gelten, an. Diese lauten wie folgt:

„[...]“

Nutzungsbedingungen zum Zusatzprodukt Free Chat (Anmeldbar zu ausgewählten XOXO Mobilfunktarifen der A1 Telekom Austria AG bis auf Widerruf.)

1. Entgeltbestimmungen

Nähere Informationen zu den jeweils aktuell teilnehmenden Partnern und zu den berechtigten Partnerdiensten entnehmen Sie unserer Webseite www.xoxo-mobile.at.

Free Chat: 2,90 EUR/Monat

Die Nutzung von Chatdiensten teilnehmender Content Partner ist ohne Abzug vom inkludierten Datenvolumen des Mobilfunktarifs möglich.

Nicht vom Datenvolumen abgezogene „Chatinhalte“ sind ausschließlich Text-, Bild-, Video und Sprachnachrichten über die jeweilige App, soweit diese als abgeschlossene Nachricht empfangen bzw. abgesendet werden, ausgenommen vom Zero-Rating-Angebot sind alle anderen in der App allfällig nutzbaren Dienste, unter anderem die in dieser App „live“ -geführte Sprach- und



Videotelefonie sowie in der App ausgeführter externer Content (Verlinkungen zu anderen Webseiten oder Quellen), auch wenn diese innerhalb der Social Media-App dargestellt werden können (integrierter Browser) sowie allfällige Werbeeinblendungen.

Hinweis zur Serviceerbringung

Zur Erbringung dieses Service und der damit verbundenen Nichtverrechnung des Datenvolumens bei Nutzung ausgewählter Chatdienste verwenden wir für die dafür notwendige Erkennung der jeweiligen Daten zB Informationen, wie der jeweiligen IP-Range oder Domäne über die der Content gesendet wird, welche uns der Streaminganbieter zur Verfügung stellt. Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen können wir erkennen, ob Sie einen teilnehmenden Partnerdienst nutzen oder nicht.

2. Nutzungsbedingungen

Als Streaming-Partner werden in diesen Nutzungsbedingungen jene Anbieter bezeichnet, welche die jeweiligen Chatdienste, entgeltlich oder unentgeltlich, anbieten. Die jeweilige Nutzungsmöglichkeit (zB. Abonnements) dieser Chatdienste ist gesondert mit dem Streaming-Partner zu vereinbaren bzw. unterliegt dessen Nutzungs- und Entgeltbedingungen.

Leistungsinhalt von Free Chat ist lediglich die Nichtverrechnung des durch die Nutzung des Streaming von Chatdiensten teilnehmender Streamingpartner verbrauchte Datenvolumen. Die jeweiligen Chatdienste sind nicht Leistungsgegenstand der Option Free Chat.

Bitte vergewissern Sie sich regelmäßig vor der Nutzung von Chatdiensten, welcher Dienst bzw. Streaming-Partner zu diesem Zeitpunkt am Programm Free Chat teilnimmt. Die Auflistung der teilnehmenden Partner wird in regelmäßigen Abständen, z.B. wöchentlich, aktualisiert. Die teilnehmenden Streaming-Partner können sich ändern. Eine durchgängige Verfügbarkeit einzelner teilnehmender Streaming-Partner am Programm Free Chat kann nicht gewährleistet werden, da die Entscheidung der Teilnahme allein den Streaming-Partnern obliegt. Fällt ein Streaming-Partner weg, dann informieren wir Sie in geeigneter Form (z.B. per SMS), um die Transparenz und Nutzungssicherheit des Service zu erhöhen.

Die Option Free Chat ist nur zu ausgewählten Mobilfunktarifen anmeldbar. Zu welchen Tarifen die angeführte Free Chat Option anmeldbar ist, erfahren Sie auf unserer Homepage (XOXOwww.xoxomobile.at) oder unter unserer Serviceline. Auf unserer Homepage unter XOXOwww.xoxo-mobile.at sind alle teilnehmenden Partner aufgeführt, bei dessen Chatdiensten keine Anrechnung des für den FREE- Chatdienst verbrauchten Datenvolumens auf das im jeweiligen Mobilfunktarif inkludierte Datenvolumen erfolgt.

Wenn die Datenverbindungen Ihres Mobilfunktarifes gesperrt oder gedrosselt werden (zB nach Verbrauch des inkludierten Highspeed Datenvolumens) so gelten diese Beschränkungen auch für die Nutzung der unter diese Option fallenden FREE-Chatdienste.

Falls die tatsächlich verfügbare Übertragungsgeschwindigkeit aufgrund verschiedener Einflüsse, wie Netzauslastung, Netzabdeckung etc. unter die oben genannten Übertragungsraten fallen sollte, kann dies Auswirkungen auf die Bild-und Tonqualität haben.

BITTE BEACHTEN SIE:



Wenn Free Chat zu Ihrem Tarif aktiviert wurde, so gilt abweichend von den Entgeltbestimmungen Ihres Tarifes die unten angeführte Nutzungseinschränkung für Datenroamingdienste in der EU/EWR.

Das für die berechtigten FREE-Chatdienste nutzbare unlimitierte Datenvolumen gilt ausschließlich im österreichischen A1 Netz und kann aber im Umfang einer angemessenen Nutzung bei Anwendbarkeit bzw. Gültigkeit der EU-Roamingverordnung im unten angeführten Umfang auch innerhalb der EU/EWR genutzt werden. Zur Berechnung und zukünftigen Anpassung des in der EU/EWR nutzbaren Datenvolumens siehe die nachfolgenden Regelungen zur

Nutzungseinschränkung von Datenroamingdiensten in der EU/EWR. Ob der jeweilige FREEChatdienst im Ausland (Roaming) generell bzw. in welchen Ländern dieser genutzt werden kann, liegt nicht im Einflussbereich von A1.

Hinweis:

Die Nutzung der FREE-Chatdienst, sofern diese überhaupt im Ausland verfügbar sind, in Ländern außerhalb der EU/EWR richtet sich nach dem jeweiligen Roamingtarif des genutzten Mobilfunktarifs.

Nutzungseinschränkungen für Datenroamingdienste in der EU/EWR:

Wieviel von Ihrem Tarif bei Aktivierung dieser Option mindestens für Roaming innerhalb der EU/EWR genutzt werden kann, errechnet sich nach folgender Regelung:

Das Grundentgelt Ihres Tarifes (unter Berücksichtigung eines Entgelts für die Free Chat Option), welches wir durch den Vorleistungspreis pro GB (siehe untere Tabelle) dividieren und mit 2 multiplizieren ergibt das zumindest (auch für FREE-Chatdienste) nutzbare Datenvolumen in EU/EWR.

Das durch FREE-Chatdienst verbrauchte Datenvolumen wird zwar von Ihrem in der EU/EWR nutzbaren Mindestdatenvolumen abgezogen, dieser Abzug wirkt sich jedoch nicht auf Ihr

Freieinheitenkontingent für das Inland aus.

Das aufgrund der Senkung der Vorleistungspreise in den nächsten Jahren nutzbare EU-Datenvolumen passen wir selbstverständlich automatisch an.

Die Berechnung des vom Tarifpreis mindestens verwendbaren EU-Datenvolumens erfolgt nach der oben angeführten Formel in den kommenden Jahren mit folgenden Werten (Gleitpfad gemäß EU Verordnung):

Ab Datum	EU Gleitpfad/GB exkl. USt.	EU Gleitpfad/GB inkl. USt.
1.1.2021	3,00 €	3,60 €
1.1.2022	2,50 €	3,00 €

Wird das angemessene Nutzungsvolumen in der EU/EWR aufgebraucht, so erhalten Sie eine Mitteilung inklusive der Information über die Höhe des Aufschlags (dieser entspricht den angegebenen inkl. Ust Werten der obigen Tabelle je GB), der danach für eine weitere Nutzung von Datenroamingdiensten bis zum Ende der Rechnungsperiode verrechnet wird, ausgenommen bei Tarifen mit Kostensicherheit (Sperr). Nach dem gänzlichen Verbrauch des angemessenen Nutzungsvolumens in der EU/EWR, gelangt der genannte Aufschlag auch für das durch FREEChatdienste verbrauchte Datenvolumen zur Anwendung. Auch in diesem Fall wirkt sich der Verbrauch durch FREE-Chatdienste nicht auf Ihr Freieinheitenkontingent für das Inland aus. Unbeschadet dessen gelten die Schutzmechanismen der Roaming-Verordnung fort.

Wenn die Datenverbindungen Ihres Mobilfunktarifes gesperrt oder gedrosselt werden (z.B. nach Verbrauch des inkludierten Highspeed Datenvolumens) so gelten diese Beschränkungen auch für die Nutzung der unter diese Option fallenden FREE-Chatdienste.

Sonstige Servicebedingungen zu Free Chat

Eine Deaktivierung und Reaktivierung des Service ist einmal pro Tag möglich. Eine bestimmte Auswahl bzw. Anzahl von Free Chat Content-Partnern kann nicht gewährleistet werden und liegt nicht in der Einflussosphäre von A1. Zur tagesaktuellen Übersicht siehe oben.

Bei der Nutzung der Chatdienste anfallende Datenvolumen werden nicht auf das inkludierte Datenvolumen des Tarifes angerechnet. Dies setzt voraus, dass Sie die mobile App des jeweiligen Content-Partners nutzen und mit dem A1 Mobilfunknetz verbunden sind, sowie auch keine VPNVerbindung bzw. sonstige Datentunnelverbindungen nutzen. Darüber informieren wir sie auch gesondert in geeigneter Form (z.B. in FAQs).

Kündigung und Befristung:

Free Chat ist befristet nutzbar bis 01.02.2022. Danach verlängert sich die Nutzungsmöglichkeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate (befristet), es sei denn wir informieren Sie zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Befristung in geeigneter Weise darüber, dass Free Chat mit Ende der Befristung nicht weiter verlängert wird und endet.

Die Option kann von Ihnen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist deaktiviert werden. Eine Kündigung durch Sie und durch uns ist jeweils zum Ende des jeweiligen Rechnungsmonats möglich. A1 behält sich vor gratis gewährte Leistungen nach geeigneten Information an Sie innerhalb eines Monats einzustellen.

[...]“.

Die diesbezüglichen Nutzungsbedingungen für ein Nulltarif-Produkt bzw eine Nulltarif-Option bei Tarifen der Marken Georg und yesss! sind bis auf preisliche Unterschiede gleichlautend zu den zuvor zitierten zwei „Nutzungsbedingungen zum Zusatzprodukt Free Chat“ für ausgewählte XOXO Mobilfunktarife und EDUCOM Mobilfunktarife.

2.4 Entgeltbestimmungen der verfahrensrelevanten Produkte

Die Entgeltbestimmungen zu den verfahrensrelevanten Produkten enthielten bis zumindest März 2022 insbesondere folgende Klauseln (abhängig vom Datum der Anmeldung des jeweiligen Produkts):

„[...] [Dieser Tarif berechtigt für die Anmeldung der Zusatzoptionen A1 Free Stream Music & Chat.] A1 Free Stream ist befristet nutzbar bis 01.02.2023. Danach verlängert sich die Nutzungsmöglichkeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate (befristet), es sei denn wir informieren Sie zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Befristung in geeigneter Weise darüber, dass A1 Free Stream zum Ende der Befristung ausläuft. Bitte beachten Sie die Nutzungsbedingungen zu A1 Free Stream. [...]“;

„[...] Gratis Nutzungsmöglichkeit von A1 Free Stream Music, und Chat als Basiseinstellung im Tarif. A1 behält sich vor, ihnen zukünftig auch ersatzhalber andere A1 Free Stream Kombinationen anzubieten. Es gelten im Übrigen die Nutzungsbedingungen zu Free Stream als vereinbart, einsehbar auf A1.net. Bitte beachten Sie, dass die Option bzw. die Nutzungsmöglichkeit befristet ist bis zum 01.02.2023. Danach verlängert sich die Nutzungsmöglichkeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate (befristet), es sei denn wir informieren Sie zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Befristung in geeigneter Weise darüber, dass A1 Free Stream zum Ende der Befristung ausläuft. Die Option bzw. Nutzungsmöglichkeit geht bei Tarifwechsel verloren. [...]“;

„[...] Die Option A1 Free Stream Chat ist in diesem Tarif aktiviert. Befristet nutzbar bis 1.2.2023. Es gelten die Nutzungsbedingungen zur Option A1 Free Stream Chat (A1.net/AGB). ...“;

„[...] [Dieser Tarif berechtigt für die Anmeldung der Zusatzoptionen A1 Free Stream Chat & Social.] A1 Free Stream ist befristet nutzbar bis 01.02.2023. Danach verlängert sich die Nutzungsmöglichkeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate (befristet), es sei denn wir informieren Sie zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Befristung in geeigneter Weise darüber, dass A1 Free Stream zum Ende der Befristung ausläuft. Bitte beachten Sie die Nutzungsbedingungen zu A1 Free Stream. [...]“;

„[...] Die Option A1 Free Stream Chat ist in diesem Tarif aktiviert. Befristet nutzbar bis 1.2.2022. Es gelten die Nutzungsbedingungen zur Option A1 Free Stream Chat (A1.net/AGB). [...]“;

„[...] [Dieser Tarif berechtigt für die Anmeldung der Zusatzoption A1 Free Stream Music.] A1 Free Stream ist befristet nutzbar bis 01.02.2022. Danach verlängert sich die Nutzungsmöglichkeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate (befristet), es sei denn wir informieren Sie zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Befristung in geeigneter Weise darüber, dass A1 Free Stream zum Ende der Befristung ausläuft. Bitte beachten Sie die Nutzungsbedingungen zu A1 Free Stream. [...]“;

„[...] [Dieser Tarif berechtigt für die Anmeldung der Zusatzoptionen A1 Free Stream Music, Chat & Social.] A1 Free Stream ist befristet nutzbar bis 01.02.2021. Danach verlängert sich die Nutzungsmöglichkeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate (befristet), es sei denn wir informieren Sie zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Befristung in geeigneter Weise darüber, dass A1 Free Stream zum Ende der Befristung ausläuft. [...]“;

„[...] [Dieser Tarif berechtigt für die Anmeldung der Zusatzoptionen A1 Free Stream Music & Chat.] A1 Free Stream ist befristet nutzbar bis 01.02.2021. Danach verlängert sich die Nutzungsmöglichkeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate (befristet), es sei denn wir informieren Sie zwei Monate

vor Ablauf der jeweiligen Befristung in geeigneter Weise darüber, dass A1 Free Stream zum Ende der Befristung ausläuft. [...]“;

„[...] Die Option A1 Free Stream Chat ist in diesem Tarif aktiviert. Befristet nutzbar bis 1.2.2021. Es gelten die Nutzungsbedingungen zur Option A1 Free Stream Chat (A1.net/AGB). [...]“;

„[...] Aktion: Gratis Nutzungsmöglichkeit von A1 Free Stream Music & Chat als Basiseinstellung im Tarif. A1 behält sich vor, ihnen zukünftig auch ersatzhalber andere A1 Free Stream Kombinationen anzubieten. Es gelten im Übrigen die Nutzungsbedingungen zu Free Stream als vereinbart, einsehbar auf A1.net. Bitte beachten Sie, dass die Option bzw. die Nutzungsmöglichkeit befristet ist bis zum 01.02.2021. Danach verlängert sich die Nutzungsmöglichkeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate (befristet), es sei denn wir informieren Sie zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Befristung in geeigneter Weise darüber, dass A1 Free Stream zum Ende der Befristung ausläuft. Die Option bzw. Nutzungsmöglichkeit geht bei Tarifwechsel verloren. [...]“;

„[...] [Dieser Tarif berechtigt für die Anmeldung der Zusatzoptionen A1 Free Stream Music, Video, Chat & Social]. A1 Free Stream ist befristet nutzbar bis 01.02.2021. Danach verlängert sich die Nutzungsmöglichkeit automatisch um jeweils weitere 12 Monate (befristet), es sei denn wir informieren Sie zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Befristung in geeigneter Weise darüber, dass A1 Free Stream zum Ende der Befristung ausläuft. Bitte beachten Sie die Nutzungsbedingungen zu A1 Free Stream. [...]“;

„[...] [Dieser Tarif berechtigt für die Anmeldung der Zusatzoption a1 free stream music&video.]

A1 Free Stream ist befristet nutzbar bis 01.02.2020, es sei denn A1 informiert sie in geeigneter Weise über eine Verlängerung. Bitte beachten Sie die Nutzungsbedingungen zu A1 Free Stream. [...]“;

„[...] [Dieser Tarif berechtigt für die Anmeldung der Zusatzoption a1 free stream music.] A1 Free Stream ist befristet nutzbar bis 01.02.2020, es sei denn A1 informiert sie in geeigneter Weise über eine Verlängerung. Bitte beachten Sie die Nutzungsbedingungen zu A1 Free Stream. [...]“;

„[...] Der Download des zu diesem Tarif zugegebenen KURIER ePapers wird nicht von Ihrem inkludierten Datenvolumen abgezogen bzw. verrechnet. Dieser gratis Download gilt österreichweit. Ausgenommen ist das Datenvolumen, welches durch die Konsumation von interaktiven Inhalten während der Nutzung des ePapers anfällt. Wird die Datengeschwindigkeit gedrosselt oder ist keine Datenverbindung möglich (z.B. nach Verbrauch des Datenvolumens) so gilt dies auch für den gratis Download des KURIER ePapers. [...]“;

„[...] Der Download des zu diesem Tarif zugegebenen Krone ePapers wird nicht von Ihrem inkludierten Datenvolumen abgezogen bzw. verrechnet. Dieser gratis Download gilt österreichweit. Ausgenommen ist das Datenvolumen, welches durch die Konsumation von interaktiven Inhalten während der Nutzung des ePapers anfällt. Wird die Datengeschwindigkeit gedrosselt oder ist keine Datenverbindung möglich (z.B. nach Verbrauch des Datenvolumens) so gilt dies auch für den gratis Download des Krone ePapers [...]“.

Seit März 2022 wurden entweder jegliche Informationen zu „zerorating“ Dienste- bzw. Optionen“ aus den für Neukunden geltenden Entgeltbestimmungen der verfahrensrelevanten Produkte entfernt oder es findet sich ua folgende Klausel:

„[...] Bitte beachten Sie: Mit diesem Tarif sind keine „zerorating“ Dienste – bzw. Optionen (wie zB A1 Free-Stream) nutzbar. Das bedeutet, dass bei Anmeldung dieses Tarifs, abweichend zu allfälligen dienstebezogenen Nutzungs- oder Servicebedingungen, dass von diesen Diensten verbrauchte Datenvolumen vom regulären Tarifdatenvolumen abgezogen – und bei Überschreitung mit den dafür vereinbarten Preisen verrechnet wird [...]“.

3 Beweiswürdigung

Der dem Verfahren zu Grunde liegende Sachverhalt ergibt sich aus den im Rahmen der Feststellungen in Klammer angeführten Beweismitteln, insbesondere aus den Stellungnahmen und Datenlieferungen der A1 (ON 5, ON 8; ON 3 aus RSON 30/22) und ist unstrittig. Die im Geschäftsverkehr von A1 verwendeten Vertragsbedingungen sind aufgrund der Anzeigepflicht des Anbieters von Kommunikationsdiensten vor erstmaliger Aufnahme des Kommunikationsdienstes sowie bei jeder Änderung der Vertragsbedingungen nach § 132 TKG 2021 amtsbekannt.

Die Feststellung, dass A1 den bei der Nutzung von im Spruchpunkt 1 bezeichneten Nulltarif-Produkte und -Optionen dort anfallenden Datenverkehr im Rahmen des jeweiligen Internetzugangsdienstes der Bestandskunden auch tatsächlich nicht verrechnet, basiert auf der ausdrücklichen Bestätigung von A1 (ON 5, ON 8; ON 3 aus RSON 30/22).

Die Feststellung, dass A1 Neukunden keine Tarife und Optionen mit Nulltarifen mehr anbietet, ergibt sich insbesondere aus den Informationen der A1 sowie auf den von A1 angezeigten Vertragsbedingungen. Umstände, die Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben aufkommen lassen würden, sind im Zuge des Ermittlungsverfahrens nicht hervorgekommen.

4 Rechtliche Beurteilung

4.1 Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission

Gemäß § 198 Z 23 TKG 2021, BGBl I 2021/190, ist die Telekom-Control-Kommission zur Entscheidung über geeignete und erforderliche Maßnahmen nach Art 5 Abs 1 VO (EU) 2015/2120 idF VO (EU) 2018/1971 und RL (EU) 2018/1972 im Einzelfall zuständig.

4.2 Gesetzliche Regelungen

Die Art 2, 3 und 5 der VO (EU) 2015/2120 idF VO (EU) 2018/1971 und RL (EU) 2018/1972 („TSM- VO“) lauten auszugsweise wie folgt:

„Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 2002/21/EG.

Darüber hinaus gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. „Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation“: ein Unternehmen, das öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellt;

2. „Internetzugangsdienst“: ein öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienst, der unabhängig von der verwendeten Netztechnologie und den verwendeten Endgeräten Zugang zum Internet und somit Verbindungen zu praktisch allen Abschlusspunkten des Internets bietet.

Artikel 3

Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet

(1) Endnutzer haben das Recht, über ihren Internetzugangsdienst, unabhängig vom Standort des Endnutzers oder des Anbieters und unabhängig von Standort, Ursprung oder Bestimmungsort der Informationen, Inhalte, Anwendungen oder Dienste, Informationen und Inhalte abzurufen und zu verbreiten, Anwendungen und Dienste zu nutzen und bereitzustellen und Endgeräte ihrer Wahl zu nutzen.

Dieser Absatz lässt das Unionsrecht und das mit dem Unionsrecht im Einklang stehende nationale Recht in Bezug auf die Rechtmäßigkeit von Inhalten, Anwendungen oder Diensten unberührt.

(2) Vereinbarungen zwischen Anbietern von Internetzugangsdiensten und Endnutzern über die gewerblichen und technischen Bedingungen und die Merkmale von Internetzugangsdiensten wie Preis, Datenvolumina oder Geschwindigkeit sowie die Geschäftspraxis der Anbieter von Internetzugangsdiensten dürfen die Ausübung der Rechte der Endnutzer gemäß Absatz 1 nicht einschränken.

(3) Anbieter von Internetzugangsdiensten behandeln den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

Unterabsatz 1 hindert die Anbieter von Internetzugangsdiensten nicht daran, angemessene Verkehrsmanagementmaßnahmen anzuwenden. Damit derartige Maßnahmen als angemessen gelten, müssen sie transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sein und dürfen nicht auf kommerziellen Erwägungen, sondern auf objektiv unterschiedlichen technischen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien beruhen. Mit diesen Maßnahmen darf nicht der konkrete Inhalt überwacht werden, und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.

Anbieter von Internetzugangsdiensten wenden keine Verkehrsmanagementmaßnahmen an, die über die Maßnahmen gemäß Unterabsatz 2 hinausgehen; insbesondere dürfen sie nicht bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste — oder bestimmte Kategorien von diesen — blockieren, verlangsamen, verändern, einschränken, stören, verschlechtern oder diskriminieren, außer soweit und solange es erforderlich ist, um

a) Gesetzgebungsakten der Union oder mit dem Unionsrecht im Einklang stehenden nationalen Rechtsvorschriften, denen der Internetzugangsanbieter unterliegt, oder mit dem Unionsrecht im

Einklang stehenden Maßnahmen zur Umsetzung dieser Gesetzgebungsakte der Union oder dieser nationalen Rechtsvorschriften zu entsprechen, einschließlich Verfügungen von Gerichten oder Behörden, die über die entsprechenden Befugnisse verfügen;

b) die Integrität und Sicherheit des Netzes, der über dieses Netz erbrachten Dienste und der Endgeräte der Endnutzer zu wahren;

c) eine drohende Netzüberlastung zu verhindern oder die Auswirkungen einer außergewöhnlichen oder vorübergehenden Netzüberlastung abzumildern, sofern gleichwertige Verkehrsarten gleich behandelt werden.

[...]

(5) Den Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Internetzugangsanbieter und der Anbieter von Inhalten, Anwendungen und Diensten, steht es frei, andere Dienste, die keine Internetzugangsdienste sind, anzubieten, die für bestimmte Inhalte, Anwendungen oder Dienste oder eine Kombination derselben optimiert sind, wenn die Optimierung erforderlich ist, um den Anforderungen der Inhalte, Anwendungen oder Dienste an ein bestimmtes Qualitätsniveau zu genügen.

Die Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation einschließlich der Internetzugangsanbieter dürfen diese anderen Dienste nur dann anbieten oder ermöglichen, wenn die Netzkapazität ausreicht, um sie zusätzlich zu den bereitgestellten Internetzugangsdiensten zu erbringen. Diese anderen Dienste dürfen nicht als Ersatz für Internetzugangsdienste nutzbar sein oder angeboten werden und dürfen nicht zu Nachteilen bei der Verfügbarkeit oder der allgemeinen Qualität der Internetzugangsdienste für Endnutzer führen.

[..]

Artikel 5

Aufsicht und Durchsetzung

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen genau und stellen sicher, dass Artikel 3 und 4 des vorliegenden Artikels eingehalten werden, und fördern die kontinuierliche Verfügbarkeit von nichtdiskriminierenden Internetzugangsdiensten auf einem Qualitätsniveau, das den Fortschritt der Technik widerspiegelt. Für diese Zwecke können die nationalen Regulierungsbehörden Anforderungen an technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität und sonstige geeignete und erforderliche Maßnahmen für einen oder mehrere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten, vorschreiben.

Die nationalen Regulierungsbehörden veröffentlichen jährlich Berichte über ihre Überwachungstätigkeit und ihre Erkenntnisse und übermitteln der Kommission und dem GEREK diese Berichte.

(2) Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten, legen auf Ersuchen der nationalen Regulierungsbehörde dieser

Informationen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen nach den Artikeln 3 und 4 vor, insbesondere Informationen darüber, wie sie ihren Netzverkehr und ihre Netzkapazitäten verwalten, sowie Rechtfertigungen für etwaige Verkehrsmanagementmaßnahmen. Die Anbieter übermitteln die angeforderten Informationen gemäß dem von der nationalen Regulierungsbehörde verlangten Zeitplan und Detaillierungsgrad.

(3) Um einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung zu leisten, gibt das GEREK spätestens bis zum 30. August 2016, nach Anhörung der Interessenträger und in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, Leitlinien für die Umsetzung der Verpflichtungen der nationalen Regulierungsbehörden nach diesem Artikel heraus.

(4) Dieser Artikel lässt die Aufgaben unberührt, die die Mitgliedstaaten den nationalen Regulierungsbehörden oder anderen zuständigen Behörden nach Maßgabe des Unionsrechts übertragen haben.“

Zu den Bestimmungen der VO (EU) 2015/2120 hat BEREC gemäß Art 5 Abs 3 TSM-VO im August 2016 „BEREC Guidelines on the Implementation by National Regulators of European Net Neutrality Rules“ (BoR [16] 127) veröffentlicht und am 9.06.2022 (BoR [22] 81) letztmalig aktualisiert.¹ Die Leitlinien sollen den harmonisierten Vollzug der VO (EU) 2015/2120 sicherstellen und die Regulierungsbehörden haben diesen Leitlinien bei der Vollziehung weitestgehend Rechnung zu tragen. Darin (BoR [22] 81) wird zu Art 3 der VO (EU) 2015/2120 und insbesondere zu Nulltarif-Optionen (Zero-Rating) ua Folgendes ausgeführt:

„Safeguarding of open internet access

Article 3 comprises measures intended to safeguard open internet access, covering the rights of the end-users of IAS, and obligations and permitted practices for the ISPs:

- Article 3(1) sets out the rights of end-users of IAS;*
- Article 3(2) sets limits on the contractual conditions which may be applied to IAS and the commercial practices of ISPs providing IAS, and requires that these should not limit exercise of the end-user rights set out in paragraph 1. When assessing agreements or commercial practices, Article 3(3) must be taken into account (see paragraph 37 and 37a);*
- Article 3(3) constrains ISPs' traffic management practices, setting a requirement that ISPs should treat all data traffic equally and making provision for the specific circumstances under which ISPs may deviate from this rule;*
- Article 3(4) sets out the conditions under which traffic management measures may entail processing of personal data;*
- Article 3(5) sets out the freedom of ISPs and CAPs to provide specialised services as well as the conditions under which this freedom may be exercised.*

¹ <https://www.berec.europa.eu/en/document-categories/berec/regulatory-best-practices/guidelines/berec-guidelines-on-the-implementation-of-the-open-internet-regulation-0> (zuletzt abgerufen am 10.10.2022).

[...]

34. With regard to characteristics of IAS, agreeing on tariffs for specific data volumes and speeds of the IAS would not represent a limitation of the exercise of the end-users' rights (ref. Recital 7). Moreover, BEREC considers that end-users' rights are likely to be unaffected, at least in the case that data volume, speed characteristics and pricing are applied in an application-agnostic way (refer to paragraphs 34a and 35). The same assumption applies to offering different speeds for different IAS subscriptions, including in the case of mobile IAS subscriptions.

34a. In these Guidelines, "application-agnostic" means that the commercial and technical treatment of traffic is independent of application. Under Article 3(2), where the ISP provides more than one level of QoS, application-agnostic implies that any application may populate any QoS level as selected by the end-user. Under Article 3(3), where the ISP provides more than one "category of traffic", application-agnostic implies that the treatment of traffic within each category is independent of application.

34b. Different levels for QoS parameters other than data volumes and speeds, such as latency, jitter and packet loss, can also be agreed upon under Article 3(2). Such QoS levels must not be confused with "categories of traffic" under the second subparagraph of Article 3(3) (refer to paragraphs 57-75). When assessing cases in which ISPs provide different IAS subscriptions, each with a different level of QoS, NRAs should ensure that the implementation of the different QoS levels is application-agnostic and transparent in order to verify compliance with Article 3(3). Furthermore, the practice must not limit the exercise of the rights of end-users laid down in Article 3(1).

34c. If IAS offers come to the market which facilitate multiple QoS levels at the same time for a single subscription under Article 3(2), NRAs should note that this may be allowed as long as this practice is application-agnostic and is in line with the requirements of Articles 3(1) and 3(3). In such an assessment, the NRA may, among other factors, take into account that end-users must have full control over which applications transmit traffic over which QoS level (e.g. by configuring the client application software) and that the QoS level in which specific applications are transmitted is not preselected by the ISP (e.g. based on commercial agreements with a third party, such as the end-user at the other end). Such assessment procedures could be fine-tuned by the NRAs if and when new use cases are implemented by ISPs. 34d. When assessing the implementation of application-agnostic QoS levels by an ISP, the NRA should note that it is not allowed to provide IAS subscriptions to some end-users to such an extent that it degrades the quality of other IAS subscriptions to a quality below the contract conditions agreed under Article 4(1). BEREC emphasises that full transparency of the relevant traffic management measures must be provided according to Article 4(1) of the Regulation (refer to paragraph 135). According to Article 5(1), NRAs may also impose requirements concerning technical characteristics, minimum quality of service requirements and other appropriate and necessary measures to prevent degradation of the general quality of service of internet access services for end-users.

35. Examples of commercial practices which are typically admissible would include:

- application-agnostic offers where data consumption during a certain time period (e.g. during the weekend or off-peak times or a given number of hours per month) is not counted against the general data cap in place on the IAS tariff or is priced differently, since all traffic is treated equally and no specific application or category of specific application is treated favourably;

- offers based on different IAS tariffs with different application-agnostic QoS levels (for parameters such as speed, latency, jitter and packet loss), volumes, contractual length, bundles and with or without subsidised equipment since within one tariff all traffic is treated equally;
- application-agnostic tariff plans for a broad public (e.g. all consumers) or a targeted group (e.g. special tariffs for younger people, school children, students, seniors or low-income citizens);
- offers where the speed is throttled for all traffic after the data volume has been used up; a sufficient speed could still allow accessing the internet in an application-agnostic manner, this would also allow access to provider's online self-service portal or of the application allowing end-users to purchase additional data volume.

36. An ISP may bundle the provision of the IAS with an application. For instance, a mobile operator may offer free subscription to a music streaming application for a period of time to all new subscribers. Where the traffic associated with this application is not subject to any preferential traffic management practice, and is not priced differently than the transmission of the rest of the traffic, such commercial practices are deemed not to limit the exercise of the end-users' rights granted under Article 3(1).

37. When assessing agreements or commercial practices, NRAs must take Article 3(3) into account. In particular, Article 3(3), first subparagraph mandates that ISPs must treat all traffic equally (see paragraph 49). This is in line with the common rules to safeguard equal and non-discriminatory treatment of traffic in the provision of internet access services and related end-users' rights as expressed in Article 1(1).

37a. Typically, infringements of Article 3(3) (e.g. blocking access to applications or types of applications or non-application-agnostic differentiated pricing) will also limit the exercise of end-users' rights, and constitute an infringement of Articles 3(2) and 3(1). Neither the rights as set out in Article 3(1) nor the requirements of Article 3(3) can be waived by an agreement or commercial practice otherwise authorised under Article 3(2). This holds in particular because the principle of equal and non-discriminatory treatment as expressed in Article 1(1) applies to all traffic, when providing internet access services, and therefore also to traffic which is transmitted when the ISP carries out their obligations under an agreement or implements a commercial practice. Details about this assessment can be found in paragraphs 49-93.

[...]

40. Among commercial practices there are differentiated pricing practices. With these offers the price per amount of data (e.g. per GB) is not the same for all traffic across a particular IAS tariff. Differentiated pricing practices may come in different forms. For example, an additional data allowance within the IAS tariff does not count towards the general data cap in place on the IAS tariff. This additional data allowance can be unlimited or limited. Furthermore, the price for the allowance provided in addition to the general data allowance can be zero, positive or negative. Differentiated pricing practices include both tariffs which are permissible as well as those which are not permissible.

40a. Zero tariff options are a subset of differentiated pricing practices which are inadmissible. The ECJ defines zero tariff options as "a commercial practice whereby an internet access provider applies

a ‘zero tariff’, or a tariff that is more advantageous, to all or part of the data traffic associated with an application or category of specific applications, offered by partners of that access provider.” Those data are therefore not counted towards the data volume purchased as part of the basic package.

40b. BEREC considers any differentiated pricing practices which are not applicationagnostic to be inadmissible for IAS offers, such as applying a zero price to ISPs’ own applications or CAPs subsidising their own data.

40c. Different from (inadmissible) zero tariff options and similar tariff options, there are differentiated pricing practices that are typically admissible if all elements of the tariff are application-agnostic. Examples of such offers are mentioned above in paragraph 35.

41. A price-differentiated offer where all applications are blocked (or slowed down) once the data cap is reached except for the application(s) for which zero price or a different price than all other traffic is applied would infringe Article 3(3) first (and third) subparagraph (see paragraph 55).

[...]

48. In applying such a comprehensive assessment, the following considerations may also be taken into account:

- Commercial practices which apply a different price to the data associated with a specific application or class of applications are incompatible with the obligation of equal treatment of traffic as set out in Article 3(3).*

[...]

49. A basic principle of the Regulation relates to the obligation on ISPs to treat all traffic equally when providing IAS. As the ECJ has established in its 2020 and 2021 judgements, Article 3(3) first subparagraph imposes on providers of internet access services a “general obligation of equal treatment” and that, in principle, “any measure” by an ISP which is discriminatory could be a violation of this general obligation. The ECJ applies the principle of equal treatment of traffic to the practice of zero-tariffs as such. BEREC takes from this that the general obligation to treat all traffic equally is not limited to technical traffic management practices but also applies to commercial practices of the ISP such as differentiated pricing. Hence, it also includes unequal treatment by way of zero tariff options and similar offers (for more details see paragraph 54a below). Typically, infringements of Article 3(3) first subparagraph which are not justified according to Article 3(3) second and/or third subparagraphs would also constitute an infringement of the end-user rights set out in Article 3(1) (see paragraphs 37 and 37a).

51. In assessing whether an ISP complies with this principle, NRAs should apply a two-step assessment:

- In a first step, they should assess whether all traffic is treated equally.*

- *In a second step, they should assess whether situations are comparable or different and whether there are objective grounds which could justify a different treatment of different situations (under Article 3(3) second subparagraph – see paragraphs 57-75 below).*

52. *Moreover, NRAs should ensure that traffic on an IAS is managed:*

- *“without discrimination, restriction or interference”;*
- *“irrespective of the sender and receiver, the content accessed or distributed, the applications or services used or provided, or the terminal equipment used”.*

[...]

54a. *The ECJ in its rulings of 2 September 2021 concluded that a zero tariff option violates the general obligation to treat all traffic equally according to Article 3(3) first subparagraph. The ECJ established that “a ‘zero tariff’ option draws a distinction within internet traffic, on the basis of commercial considerations, by not counting towards the basic package traffic to partner applications.” (see also paragraph 40a above). According to the ECJ, “that failure, which results from the very nature of such a tariff option on account of the incentive arising from it, persists irrespective of whether or not it is possible to continue freely to access the content provided by the partners of the internet access provider after the basic package has been used up.”*

[...]

Legislation related to the lawfulness of the content, applications or services

28. *Article 3(1) second subparagraph specifies that Union law, and national law that complies with Union law, related to the lawfulness of content, applications or services still applies. The Regulation does not seek to regulate the lawfulness of the content, applications or services (ref. Recital 6).*

29. *Whereas Article 3(1) second subparagraph contains a clarification with regard to the applicability of such legislation, Article 3(3) (a) provides for an exception for ISPs to implement measures going beyond reasonable traffic management measures in order to comply with legislation or measures as specified in that exception.*

[...]

Article 3(3) (a) Union and national legislation

81. *If an ISP applies traffic management measures which cannot be regarded as reasonable, NRAs should assess whether an ISP does so because it has to do so for legal reasons, namely to comply with the legislation or measures by public authorities specified in that exception.*

82. *As explained in Recital 13, such legislation or measures must comply with the requirements of the Charter of Fundamental Rights, and notably Article 52 which states in particular that any limitation of the rights and freedoms recognised by the Charter must be provided for by law and respect the essence of those rights and freedoms.”*

§ 198 Z 23 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet wie folgt:

„§ 198. Der Telekom-Control-Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:

[...]

17. Entscheidung über geeignete und erforderliche Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2015/2120 im Einzelfall;“

§ 184 TKG 2021, BGBl I 2021/190, lautet wie folgt:

„§ 184. (1) Hat die Regulierungsbehörde in Bezug auf durch sie zu besorgende Aufgaben Anhaltspunkte dafür, dass ein Unternehmen gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung, gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid oder gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht verstößt, hat sie dies dem Unternehmen mitzuteilen und gleichzeitig Gelegenheit einzuräumen, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel in angemessener Frist nach Erhalt der Mitteilung abzustellen.

(2) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist die Mängel, derentwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt worden sind, hat sie diese mit Bescheid festzustellen, gleichzeitig die gebotenen, angemessenen Maßnahmen anzuordnen, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen und eine angemessene Frist festzusetzen, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist.

(3) Sind die gemäß Abs. 2 angeordneten Maßnahmen erfolglos geblieben, kann die Regulierungsbehörde in Bezug auf ein Unternehmen, das seine Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt hat, das Recht, Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen aussetzen, bis die Mängel abgestellt sind oder diesem Unternehmen untersagen, weiterhin Kommunikationsnetze oder Kommunikationsdienste bereitzustellen. Aus den gleichen Gründen kann die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen und Kommunikationsparametern widerrufen.

(4) Stellt ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, gegen die Bestimmungen einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung oder gegen einen auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheid eine unmittelbare und ernste Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit dar oder führt er bei anderen Anbietern oder Nutzern von Kommunikationsnetzen oder -diensten zu ernststen wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen, kann die Regulierungsbehörde Maßnahmen gemäß Abs. 2 auch in einem Verfahren gemäß § 57 AVG anordnen. Diese Maßnahmen sind mit bis zu drei Monaten zu befristen und können bei Vorliegen besonders schwerwiegender Umstände um weitere drei Monate verlängert werden.

(5) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Mängel, derentwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, tatsächlich nicht vorliegen oder innerhalb der gesetzten Frist abgestellt worden sind, hat sie mit Beschluss festzustellen, dass die Mängel nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(6) Partei im Aufsichtsverfahren ist jedenfalls das Unternehmen, bei dem die Regulierungsbehörde Anhaltspunkte gemäß Abs. 1 hat.

(7) Parteien im Aufsichtsverfahren nach § 202 sind ferner jene, die gemäß § 202 Abs. 2 ihre Betroffenheit glaubhaft gemacht haben.

(8) § 202 Abs. 3 Z 1 gilt mit der Maßgabe, dass das Edikt die Beschreibung jener Anhaltspunkte zu enthalten hat, die zur Einleitung des Aufsichtsverfahrens geführt haben.“

§ 188 Abs 6 TKG 2021 lautet auszugsweise wie folgt:

„Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer

[...]

11. den Artikeln 3, 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 oder Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2120 zuwiderhandelt.“

Art 1 Abs 1 und 2 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl I 2008/87 idF 2018/61, lautet wie folgt:

„(1) Die Verwaltungsverfahrensgesetze (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG und Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 – VVG) regeln das Verfahren der nachstehend bezeichneten Verwaltungsorgane, soweit sie behördliche Aufgaben besorgen und im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen sind anzuwenden:

- 1. das AVG auf das behördliche Verfahren der Verwaltungsbehörden;*
- 2. das VStG auf das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden mit Ausnahme der Finanzstrafbehörden des Bundes;*
- 3. das VVG auf das Vollstreckungsverfahren der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, der Organe der Städte mit eigenem Statut und der Landespolizeidirektionen.“*

4.3 Anzuwendendes Verfahrensrecht

Art 5 Abs 1 TSM-VO ordnet zur Sicherstellung der Einhaltung insbesondere der Bestimmung des Art 3 leg cit weitgehende Überwachungs-, Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse zugunsten der nationalen Regulierungsbehörden an. Neben technischen Merkmalen und Mindestanforderungen an die Dienstqualität können gegenüber den betroffenen Anbietern von Internetzugangsdiensten auch alle *„sonstigen geeigneten und erforderlichen Maßnahmen“* angeordnet werden, um die Einhaltung der Art 3 und 4 TSM-VO sicherzustellen.

Darüber hinaus enthält die TSM-VO keine weiteren verfahrensrechtlichen Bestimmungen und überlässt es daher dem jeweiligen nationalen Verfahrensrecht, Verfahren nach Art 5 Abs 1 und 2 TSM-VO zu regeln. Art 5 TSM-VO ähnelt dabei Art 7 Abs 5 und 6 der VO (EG) 717/2007 idF VO (EG) 544/2009 (Roaming-VO)², die Aufsichts- und Durchsetzungsrechte hinsichtlich der Bestimmungen ebendieser Verordnung zugunsten der nationalen Regulierungsbehörden vorsieht. Der VwGH hat bereits ausgesprochen, dass Verfahrensparteien

² Art 7 Abs 5 und 6 der VO (EG) Nr 717/2007 idF VO (EG) 544/2009 (Roaming-VO) ist ident mit Art 7 Abs 5 und 6 der aktuellen Roaming-Verordnung, VO (EG) Nr 717/2007 idF VO (EG) 544/2009, VO (EU) 531/2012 und VO (EU) 2018/1972.

nicht in ihren Rechten verletzt sind, wenn sich die Telekom-Control-Kommission in solchen Fällen an den für andere Aufsichtsmaßnahmen bestehenden Verfahrensregeln des § 91 TKG 2003 orientiert (VwGH 19.04.2012 ZI 2009/03/0170). Die Telekom-Control-Kommission hat sich an diesem Grundsatz bereits in Verfahren nach Art 5 TSM-VO iZm Verkehrsmanagementmaßnahmen nach Art 3 Abs 3 leg cit orientiert (siehe etwa R 1/20 vom 20.07.2020). Die nunmehr geltende Regelung des § 184 TKG 2021 sieht ausdrücklich vor, dass das in § 184 TKG 2021 geregelte Aufsichtsverfahren auch bei (vermuteten) Verstößen „gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht“ anzuwenden ist. Im Übrigen hat die Telekom-Control-Kommission gemäß Art 1 Abs 2 Z 1 EGVG das AVG 1991 anzuwenden.

4.4 Verfahrenspartei

Gemäß § 184 Abs 6 TKG 2021 kommt jedenfalls dem Unternehmen, bei dem die Regulierungsbehörde Anhaltspunkte gemäß § 184 Abs 1 TKG 2021 hat, Parteistellung zu. A1 ist als Anbieterin von Internetzugangsdiensten iSd Art 2 TSM-VO Partei dieses Verfahrens nach Art 5 Abs 1 TSM-VO, weil sie aufgrund der gegenständlich angebotenen Nulltarife einen mutmaßlichen Verstoß gegen das in Art 3 Abs 3 UAbs 1 TSM-VO statuierte Gleichbehandlungsgebot des Datenverkehrs bei Internetzugangsdiensten gesetzt hat und von Seiten der nach Art 5 TSM - VO iVm § 198 Z 23 TKG 2021 für Verfahren nach Art 5 Abs 1 TSM-VO iVm § 184 TKG 2021 zuständigen Regulierungsbehörde geklärt werden musste, ob dieses Verhalten einen Verstoß gegen Art 3 Abs 3 UAbs 1 TSM-VO darstellt.

Die Verfahrensrechte der Verfahrenspartei sind beachtet worden. Sie erhielt hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme und sie konnte sich vor der Anordnung von Maßnahmen nach § 184 Abs 2 TKG 2021 iVm Art 5 TSM-VO zu den gegen sie gerichteten Vorwürfen äußern.

4.5 Zur Feststellung des Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsgebot nach Art 3 Abs 3 UAbs 1 TSM-VO (Spruchpunkt 1)

Art 3 Abs 3 TSM-VO verbietet Anbietern von Internetzugangsdiensten eine Ungleichbehandlung des Internetdatenverkehrs, sofern nicht eine ausnahmsweise zulässige Verkehrsmanagementmaßnahme nach Art 3 Abs 3 UAbs 2 oder UAbs 3 TSM-VO vorliegt.

Das Anbieten des Nulltarifs „Free-Stream“ an Bestandskunden in den unter Spruchpunkt 1 genannten Mobilfunktarifen, das Anbieten eines Nulltarifs an Bestandskunden bei Inanspruchnahme der Option „Free-Stream“ für den dafür anfallenden Datenverkehr im Rahmen ihres Internetzugangsdienstes sowie das Anbieten eines Nulltarifs unter der Bezeichnung „epaper“ an Bestandskunden in den unter Spruchpunkt 1 genannten Mobilfunktarifen führen zu einer solchen Ungleichbehandlung des Datenverkehrs nach Art 3 Abs 3 UAbs 1 TSM-VO.

„Nulltarife“ werden vom EuGH in seinen jüngsten Urteilen vom 02.09.2021 (C-34/20; C-854/19; C-5/20) folgendermaßen definiert:

„[B]ei einer Tarifoption zum sogenannten ‚Nulltarif‘ [handelt es sich] um eine Geschäftspraxis [...], mit der ein Anbieter von Internetzugangsdiensten einen ‚Nulltarif‘ oder günstigeren Tarif für den gesamten Datenverkehr oder einen Teil davon in Verbindung mit einer bestimmten Anwendung oder einer bestimmten Kategorie von Anwendungen anwendet, die von den Partnern dieses Zugangsanbieters angeboten werden. Diese Daten werden daher nicht auf die im Rahmen des Basistarifs erworbene Datenmenge angerechnet.“

Eine solche Option, die im Rahmen beschränkter Tarife angeboten wird, ermöglicht es Internetzugangsanbietern damit, die Attraktivität ihres Angebots zu erhöhen.“

Nach Art 3 Abs 3 UAbs 1 TSM-VO behandeln Anbieter von Internetzugangsdiensten den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

Bei den im Spruchpunkt 1 genannten Tarifen werden Dienste, die keine Dienste von Content-Partnern sind, diskriminiert. Beim Anbieten eines Nulltarifs an Bestandskunden bei Inanspruchnahme der im Spruchpunkt 1 genannten Optionen wird jeglicher Datenverkehr, der außerhalb dieser von A1 angebotenen Optionen im Rahmen des Internetzugangsdienstes des Endnutzers entsteht, diskriminiert. Diese Diskriminierungen sind das Ergebnis der Bevorzugung der Dienste von Content-Partnern bzw jenes Datenverkehrs, welcher im Zuge der Nutzung der von A1 angebotenen Optionen bei der Abrechnung des Datenverkehrs entsteht. Der durch die Nutzung der Dienste und Anwendungen von Content-Partnern anfallende Datenverkehr wird nicht auf das Inklusivvolumen des Endnutzers angerechnet. Beim Hinzubuchen der Optionen wird der für die Nutzung anfallende Datenverkehr im Gegensatz zum übrigen Datenverkehr desselben Internetzugangsdienstes nicht verrechnet.

Diese rechtliche Beurteilung stützt sich insbesondere auf nachfolgende Ausführungen des EuGH in seinen Urteilen vom 02.09.2021 (C-34/20 Rz 30; C-854/19 Rz 28; C-5/20 Rz 27):

„Eine Tarifoption zum sogenannten `Nulltarif` wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nimmt jedoch auf der Grundlage kommerzieller Erwägungen eine Unterscheidung innerhalb des Internetverkehrs vor, indem der Verkehr zu bestimmten Partneranwendungen nicht auf den Basistarif angerechnet wird. Eine solche Geschäftspraxis erfüllt daher nicht die in Art. 3 Abs. 3 UAbs. 1 der Verordnung 2015/2120 genannte allgemeine Pflicht, den Verkehr ohne Diskriminierung oder Störung gleich zu behandeln.

[...]

Da eine solche Tarifoption gegen die Pflichten aus Art. 3 Abs. 3 der Verordnung 2015/2120 verstößt, ist sie aber unabhängig von der Form oder der Art der mit den angebotenen Tarifoptionen verbundenen Nutzungsbedingungen – wie im Ausgangsstreit – unzulässig.“

Die allgemeine Pflicht zur Gleichbehandlung des gesamten Verkehrs nach Art 3 Abs 3 UAbs 1 TSM-VO beschränkt sich nicht auf technische Praktiken des Anbieters von Internetzugangsdiensten, sondern kann auch durch kommerzielle Praktiken und vertragliche Ungleichbehandlungen, die sich nicht-technisch auswirken, erfolgen. Ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot nach Art 3 Abs 3 UAbs 1 TSM-VO kann daher – wie im gegenständlichen Fall – durch eine differenzierte Preisgestaltung oder Abrechnung in Bezug auf Contentdienste unterschiedlicher Anbieter oder auch des eigenen Content-Angebots verwirklicht werden. Weder Art 3 Abs 3 UAbs 1 TSM-VO noch dem dazugehörigen ErwGr 8 TSM-VO kann entnommen werden, dass der Anwendungsbereich der Pflicht zur Gleichbehandlung nach leg cit nur auf technische Verhaltensweisen beschränkt wäre. Im Gegensatz zu den Rechtfertigungsgründen nach Art 3 Abs 3 UAbs 2 und 3 TSM-VO, die den Begriff Verkehrsmanagementmaßnahme verwenden,

bleibt der Wortlaut des Art 3 Abs 3 UAbs 1 TSM-VO allgemein und sieht die Pflicht des Anbieters von Internetzugangsdiensten zur Gleichbehandlung des gesamten Verkehrs ohne „Störung“, „Beschränkung“ und insbesondere ohne „Diskriminierung“ vor, wobei letztgenannter Begriff jedenfalls auch nicht-technische Maßnahmen umfasst. Ob dem in Art 3 Abs 3 UAbs 2 und 3 TSM-VO verwendeten Begriff „Verkehrsmanagementmaßnahme“ ein rein technisches Verständnis zugrunde liegt, kann aufgrund vorangehender Ausführungen offenbleiben, zumal dieser Begriff für die Anwendung der Pflicht zur Gleichbehandlung des Verkehrs nach Art 3 Abs 3 UAbs 1 TSM-VO nicht (ausschließlich) maßgeblich ist. Insbesondere ist dieser Begriff in Bezug auf die Beurteilung der Zulässigkeit des vorliegenden Sachverhalts nicht maßgeblich, zumal es sich bei den kommerziellen Vereinbarungen um einen Verstoß gegen die Pflicht handelt, den Verkehr ohne Diskriminierung gleich zu behandeln.

Eine Prüfung der vertraglichen Vereinbarung nach Art 3 Abs 2 TSM-VO im Einzelfall kann hier unterbleiben, zumal ein Verhalten, dass bereits mit den Vorgaben des Art 3 Abs 3 TSM-VO unvereinbar ist, nicht weiter nach Art 3 Abs 2 TSM-VO zu prüfen ist. Bei Verstößen gegen Art 3 Abs 3 TSM-VO handelt es sich um per se Verstöße und als solche können sie daher nicht durch vertragliche Vereinbarungen nach Art 3 Abs 2 TSM-VO gerechtfertigt werden. Diese Sichtweise stützt sich auf die Ausführungen des EuGH, weil dieser in Rz 28 des Telenor-Urteils vom 15.09.2020 (C-807/18 und C-39/19) Folgendes festhält:

„Hält eine nationale Regulierungsbehörde das konkrete Verhalten eines Anbieters von Internetzugangsdiensten in vollem Umfang für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 3 der Verordnung 2015/2120, kann sie von der Prüfung absehen, ob dieses Verhalten auch mit Art. 3 Abs. 2 der Verordnung vereinbar ist.“

Dass die Verpflichtung zur Gleichbehandlung des Datenverkehrs eines Internetzugangsdienstes durch dessen Anbieter unabhängig von einem konkreten Vertragsverhältnis einzuhalten ist, ergibt sich aus den jüngsten Entscheidungen des EuGH vom 02.09.2021 (C-34/20 Rz 32; C-854/19 Rz 30; C-5/20 Rz 29):

„Im Übrigen ist es unerheblich, ob eine solche Option auf eine Vereinbarung im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung 2015/2120 zurückgeht oder ob sie eine tatsächliche Nachfrage des Kunden oder des Anbieters von Inhalten befriedigen soll.“

Aus dem zuvor Gesagten und weil die Rechte und Pflichten aus Art 3 Abs 2 TSM-VO gegenüber jenen aus Art 3 Abs 3 TSM-VO nachrangig sind, ist insbesondere nicht prüfungsrelevant, wie etwa die Teilnahme von Content-Partnern an einem Nulltarif-Programm des Anbieters von Internetzugangsdiensten ausgestaltet ist oder welche konkreten Auswirkungen das Anbieten einer Nulltarif-Option auf die Telekommunikationsmärkte hat. Relevant ist lediglich, ob eine Ungleichbehandlung des Datenverkehrs eines Internetzugangsdienstes vorliegt, was im gegenständlichen Fall eindeutig zu bejahen ist. Den im Spruch aufgelisteten Nulltarif-Produkten und -Optionen, fehlt es an der notwendigen „Anwendungsagnostik“, also der Gleichbehandlung allen Datenverkehrs (genauer: aller Dienste und Anwendungen) innerhalb eines Internetzugangsdienstes. Ein Anbieter von Internetzugangsdiensten muss die Verpflichtung zur Gleichbehandlung bei jedem Datenverkehr eines jeden Internetzugangsdienstes seiner Kunden gewährleisten.

Die zuvor getroffenen Ausführungen zur grundsätzlichen Unzulässigkeit von Nulltarif-Produkten bzw -Optionen, bei denen Teile des Datenverkehrs eines Internetzugangsdienstes unterschiedlich abgerechnet und somit unterschiedlich behandelt werden, sind schlussendlich auch im Einklang mit den seit 07.06.2022 gültigen BEREC-Leitlinien zur Umsetzung der TSM-VO, die aufgrund der jüngsten Entscheidungen des EuGH aktualisiert wurden. Letztere enthalten insbesondere die Klarstellung, dass „Zero-Rating-Tarifoptionen“ gegen Art 3 Abs 3 UAbs 1 TSM-VO verstoßen (BoR [22] 30, Rz 49, 59a, 40b).

Aus dem zuvor Ausgeführten ergibt sich, dass A1 aufgrund ihrer Produktausgestaltung wie im Spruch angeführt, gegen das Gleichbehandlungsgebot nach Art 3 Abs 3 UAbs 1 TSM-VO verstößt.

4.6 Zu Verkehrsmanagementmaßnahmen nach Art 3 Abs 3 UAbs 2 TSM-VO

Die zuvor festgestellte Ungleichbehandlung des Verkehrs ist auch nicht nach Art 3 Abs 3 UAbs 2 TSM-VO erlaubt. Nach dieser Bestimmung sind Verkehrsmanagementmaßnahmen zulässig, die transparent, nichtdiskriminierend und verhältnismäßig sind und die nicht auf kommerziellen Erwägungen, sondern auf objektiv unterschiedlichen Anforderungen an die Dienstqualität bestimmter Datenverkehrskategorien beruhen. Mit solchen Maßnahmen darf zudem nicht der konkrete Inhalt überwacht werden und sie dürfen nicht länger als erforderlich aufrechterhalten werden.

Wie oben bereits festgehalten, kann dahingestellt bleiben, ob es auch nicht-technische Verkehrsmanagementmaßnahmen gibt, zumal die Anwendbarkeit von Art 3 Abs 3 UAbs 2 TSM-VO im konkreten Fall schon deshalb ausscheidet, weil die von A1 angebotenen Nulltarif-Produkte und -Optionen auf kommerziellen Gründen beruhen. Nach dem eindeutigen Wortlaut des Art 3 Abs 3 UAbs 2 TSM-VO ist eine angemessene Verkehrsmanagementmaßnahme in einem solchen Fall ausgeschlossen.

In diesem Sinne sieht der EuGH in seinen Urteilen vom 02.09.2021 (C-34/20 Rz 33; C-854/19 Rz 31; C-5/20 Rz 30) bei Nulltarif-Optionen das Vorliegen der Voraussetzungen des Art 3 Abs 3 UAbs 2 TSM-VO als nicht gegeben an:

„Schließlich können die für Managementmaßnahmen vorgesehenen Ausnahmen nicht berücksichtigt werden, da solche Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 2 der Verordnung 2015/2120 nicht auf kommerziellen Strategien des Anbieters von Internetzugangsdiensten beruhen dürfen.“

Was der EuGH unter „kommerziellen Erwägungen“ versteht, kann dem Telenor-Urteil vom 15.09.2020 (C-807/18 und C-39/19) entnommen werden:

„Auf solchen ‚kommerziellen Erwägungen‘ beruht insbesondere jede Maßnahme eines Anbieters von Internetzugangsdiensten gegenüber einem Endnutzer im Sinne der Definition in der Rn. 36 und 37 des vorliegenden Urteils, die, ohne auf solche objektiv unterschiedlichen Anforderungen gestützt zu sein, darauf hinausläuft, dass die von den verschiedenen Anbietern von Inhalten, Anwendungen oder Dienste angebotenen Inhalte, Anwendungen oder Dienste nicht gleich und ohne Diskriminierung behandelt werden.“

Es liegen keine objektiven Gründe in der Art von Nulltarif-Produkten und -Optionen von A1 vor, die als „objektiv unterschiedliche Anforderungen an die technische Qualität der Dienste bei speziellen

Verkehrskategorien“ nach Art 3 Abs 3 UAbs 1 TSM-VO beurteilt werden und daher zulässig sein könnten.

4.7 Zu Verkehrsmanagementmaßnahmen nach Art 3 Abs 3 UAbs 3 TSM-VO

Die festgestellte Ungleichbehandlung des Datenverkehrs ist auch nicht nach Art 3 Abs 3 UAbs 3 TSM-VO erlaubt. Nach Art 3 Abs 3 UAbs 3 TSM-VO sind über das angemessene Verkehrsmanagement nach Art 3 Abs 3 UAbs 2 TSM-VO hinausgehende Maßnahmen erlaubt, wenn sie durch besondere Umstände notwendig sind. Hierzu findet sich in leg cit eine taxative Auflistung dreier Gründe, deren Vorliegen solche besonderen Maßnahmen zulassen:

1. unionsrechtliche oder im Einklang mit EU-Recht stehende nationale Normen, die diese Maßnahme erforderlich machen,
2. Verhinderung der Netzüberlastung sowie
3. Abwehrmaßnahmen gegen Bedrohungen und Angriffe auf die Sicherheit des Netzes oder der Endgeräte.

Keiner der angeführten Gründe liegt im gegenständlichen Fall vor.

Da die von A1 angebotenen Nulltarif-Produkte und -Optionen den Datenverkehr innerhalb eines Internetzugangsdienstes des Endnutzers ungleich behandeln und weder durch Art 3 Abs 3 UAbs 2 TSM-VO noch durch Art 3 Abs 3 UAbs 3 TSM-VO zulässig sind, verstoßen sie gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art 3 Abs 3 UAbs 1 TSM-VO.

4.8 Zur Anordnung der Abstellungsverpflichtung (Spruchpunkt 2)

Art 5 Abs 1 TSM-VO normiert, dass die nationalen Regulierungsbehörden zur Sicherstellung der Einhaltung der Art 3 und 4 leg cit Anforderungen an technische Merkmale, Mindestanforderungen an die Dienstqualität und sonstige geeignete und erforderliche Maßnahmen für einen oder mehrere Anbieter öffentlicher elektronischer Kommunikation, einschließlich der Anbieter von Internetzugangsdiensten, vorschreiben können. Nach § 184 Abs 1 TKG 2021 hat die Regulierungsbehörde bei Anhaltspunkten dafür, dass ein Unternehmen ua gegen unmittelbar anwendbares Unionsrecht verstößt, dies dem Unternehmen mitzuteilen und gleichzeitig Gelegenheit einzuräumen, zu den Vorhalten Stellung zu nehmen oder den Verstoß abzustellen. Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Mängel, derentwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, nicht abgestellt worden sind, hat sie diese mit Bescheid festzustellen, gleichzeitig die gebotenen, angemessenen Maßnahmen anzuordnen, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen und eine angemessene Frist festzusetzen, innerhalb der der Maßnahme zu entsprechen ist (§ 184 Abs 2 TKG 2021).

Bei den in Spruchpunkt 1 festgestellten Verstößen gegen das Gleichbehandlungsgebot nach Art 3 Abs 3 UAbs 1 TSM-VO steht als geeignete, angemessene und notwendige Maßnahme ausschließlich die Anordnung der Abstellung bzw der Unterlassung des Angebots der im Spruch bezeichneten Nulltarif-Produkten und -Optionen binnen bestimmter Frist zur Verfügung, weshalb diese gegenüber A1 anzuordnen war.

Die Anordnung in Spruchpunkt 2 ist geeignet, den Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot abzustellen, zumal angebotene Dienste in Folge bei der entsprechenden Nutzung durch den Endnutzer gleichermaßen auf das Datenvolumen angerechnet werden. Hierdurch wird die Gleichbehandlung allen Datenverkehrs innerhalb eines Internetzugangsdienstes wiederhergestellt.

Die Anordnung ist auch erforderlich. Mildere, genauso geeignete Mittel zur Beseitigung des Verstoßes sind nicht erkennbar, zumal das Wesen von Nulltarif-Produkten und -Optionen, darin begründet liegt, dass sie den Datenverkehr in unzulässiger Weise ungleich behandeln.

Schlussendlich ist die Anordnung auch angemessen. Die Interessen der Allgemeinheit sowie aller Internetnutzer an der Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots jeglichen Datenverkehrs überwiegen das Interesse der Betroffenen an einer weiteren Zurverfügungstellung von Nulltarif-Produkten und -Optionen aus kommerziellen Gründen, wobei letzteres ohnehin kein schutzwürdiges Interesse nach Art 3 Abs 3 TSM-VO darstellt. Schlussendlich besteht ein generelles Risiko eines Unternehmens, dass ein Geschäftsmodell ganz oder teilweise nachträglich untersagt wird. Die Anzahl der Bestandskunden sowie etwaige Mindestbindefristen und Kündigungsbedingungen wurden jedoch bei der Bemessung der Umsetzungsfrist (Spruchpunkt 3, siehe dazu 4.9) angemessen berücksichtigt.

4.9 Zur angemessenen Frist der Abstellungsverpflichtung (Spruchpunkt 3)

Aus § 184 Abs 2 TKG 2021 ergibt sich, dass bei Vorliegen von Mängeln, derentwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, dieser Umstand mit Bescheid festzustellen ist und gleichzeitig die gebotenen, angemessenen Maßnahmen anzuordnen sind, die die Einhaltung der verletzten Bestimmungen sicherstellen, wobei hierfür eine angemessene Frist festzusetzen ist, innerhalb derer der Maßnahme zu entsprechen ist.

Das bedeutet, dass die Frist so bemessen sein muss, dass sie vom Betroffenen mit zumutbarem Aufwand eingehalten werden kann. Die relevanten Entscheidungen des EuGH betreffend Nulltarif-Optionen sind am 02.09.2021 ergangen. Daran anschließend wurden die maßgeblichen Stellen der BEREC-Leitlinien am 07.06.2022 angepasst. Am 15.06.2022 leitete die Regulierungsbehörde das Aufsichtsverfahren gegen A1 ein, wobei ihr spätestens zu diesem Zeitpunkt eindeutig bewusst sein musste, dass die Regulierungsbehörde von einem Verstoß der im Spruch genannten Tarife und Optionen gegen die Vorgaben nach Art 3 TSM-VO ausgeht. In ihrer Stellungnahme vom 11.07.2022 sowie jener von 13.09.2022 teilte A1 mit, dass eine Abstellungsfrist für Nulltarif-Produkte und -Optionen bei Bestandskundenverträgen bis Februar 2023 jedenfalls benötigt würde.

In Bezug auf die Einstellung des Angebots von Nulltarif-Produkten bzw -Optionen gegenüber Bestandskunden wird eine Umsetzungsfrist bis zum 31.03.2023 als angemessen erachtet. Diese Frist ist für den Anbieter von Internetzugangsdiensten insbesondere notwendig, um die erforderlichen Anpassungen in seinen Vertragsbedingungen vorzunehmen und bei etwaigen nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen die Regulierungsbehörde und die betroffenen Endnutzer unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen zu informieren. Außerdem erscheint die Frist auch geboten, um die technische Migration zur vollständigen Herausnahme der Nulltarif-Produkten bzw -Optionen aus dem Bestand zu bewerkstelligen. Über die von der Betroffenen dargelegten Zeiträume hinaus ist die Umsetzungsfrist aus Gründen der Gleichbehandlung bis zum 31.03.2023 zu verlängern.

Mit einer Umsetzungsfrist bis zum 31.03.2023 geht die Regulierungsbehörde über die von der Betroffenen angegebene Frist Februar 2023 hinaus. Aus Gründen der gleichen Wettbewerbschancen sollen alle Mitbewerber am Markt gleichgestellt werden. Im Übrigen ist auch in Hinblick auf die Kunden der Nulltarif-Produkten bzw -Optionen angebracht, den Zeitraum für die Umsetzung ausreichend lang und gleich zu bemessen. Bei dieser Bemessung wurde insbesondere

auch das Interesse der Kunden an einer schonenden und kundenfreundlichen Übergangslösung als relevant bewertet und in weiterer Folge berücksichtigt.

4.10 Zur Feststellung der Abstellung des Verstoßes bei Neukundenangeboten (Spruchpunkt 4)

Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass die Mängel, derentwegen das Aufsichtsverfahren eingeleitet wurde, tatsächlich nicht vorliegen oder innerhalb der gesetzten Frist abgestellt worden sind, hat sie mit Beschluss festzustellen, dass die Mängel nicht oder nicht mehr gegeben sind (§ 184 Abs 5 TKG 2021).

Im Zuge des Aufsichtsverfahrens wurde festgestellt, dass der Verstoß, der darin bestanden hatte, dass A1 die unter Spruchpunkt 1 beschriebene Produktgestaltung im Geschäftsverkehr Neukunden angeboten hatte, aufgrund der Einstellung der Neuvermarktung spätestens seit dem 31.03.2022 nicht mehr besteht. Daher war hier spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 200 Abs 7 TKG 2021 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabegebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 387/2014 idgF). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Wien, am 04. November 2022

Telekom-Control-Kommission

Mag. Nikolaus SCHALLER
Der Vorsitzende